DIE AUFLÖSUNG DER EINGETRAGENEN GENOSSENSCHAFT

AALEN 1930

Die Auflösung der eingetragenen Genossenschaft

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Juristischen Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der

Eberhard-Karls-Universität

zu

Tübingen

Vorgelegt von

OTTO DAUNER

Referendar beim Amtsgericht Aalen

Druck: Schwabenverlag Aktiengesellschaft, Aalen

Obmann: PROF. DR. VON KÖHLER
Referent: PROF. DR. A. SCHMIDT

—

Genehmigt von der Fakultät am 22. Mai 1930

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548004_0022

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 9

I. Teil: Die materiellen Auflösungsgründe.

§ 1. Allgemeine Übersicht 10
§ 2. Die Auflösung durch Beschluß der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung 11
§ 3. Auflösung der Genossenschaft durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit 29
§ 4. Auflösung durch Gerichtsbeschluß bei Sinken der Mitgliederzahl unter sieben 32
§ 5. Auflösung der Genossenschaft bei Gefährdung des Gemeinwohls durch gesetzwidriges Verhalten 34
§ 6. Auflösung der Genossenschaft bei Verfolgung anderer als in § 1 GenG. genannten Zwecks 45
§ 7. Auflösung durch Konkurseröffnung über das Vermögen der Genossenschaft 49

II. Teil: Die Förmlichkeiten der Auflösung.

§ 8. Der Auflösungsbeschluß der Generalversammlung . . . 52
§ 9. Besonderheiten für den Fall, daß es sich um die Auflösung von Vorschuß- und Kreditvereinen handelt 54
§ 10. Die Auflösung im Zwangsverfahren 56
§ 11. Die Benachrichtigung des Registergericht 59
§ 12. Die Eintragung der Auflösung 60
§ 13. Die Bekanntmachung der Auflösung durch das Registergericht und durch die Liquidatoren 63
§ 14. Die Folgen der Auflösung 65

III. Teil: Die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft.

§ 15. Die Stellung der einzelnen Liquidationstheorien zur Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft im allgemeinen . 68
§ 16. Die bisherige Stellung der Wissenschaft und der Gerichte zu einer Fortsetzung aufgelöster Gesellschaften, insbesondere aufgelöster Genossenschaften 69
§ 17. Die Gegenmeinung 74
§ 18. Die materiellen Voraussetzungen eines Fortsetzungsbeschlusses der Generalversammlung der aufgelösten Genossenschaft 78
§ 19. Das formelle Verfahren 84
§ 20. Statistik 85

Literaturverzeichnis.

Baade, Die Auflösung der eingetragenen Genossenschaft, Diss. Leipzig, 1925.

Bericht der 7. Kommission des Reichstags (Drucksachen des Reichstags, 7. Legislaturperiode, IV. Session, 1888/89, Nr. 132).

Blätter für Genossenschaftswesen.

Brodmann, Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 1924.

Deumer, Das Deutsche Genossenschaftswesen, 2. Aufl., 1926/27 (Sammlung Göschen).
Das Recht der eingetragenen Genossenschaften, 1912.

Enneccerus, Allgemeiner Teil, 1928, in Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Bd. I.

Entscheidungen der Oberlandesgerichte auf dem Gebiet des Zivilrechts.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Feine, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. III, 3, 1929.

Fischer, Die Aktiengesellschaft, in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. III, 1.

Flechtheim, Die rechtliche Organisation der Kartelle, 1923.

Gierke, J. v., Deutsches Handelsrecht, 3. Aufl., 1929.

Hachenburg, Kommentar zum Gesetz betreffend die G.m.b.H. (früher Staub-Hachenburg), 5. Aufl., 1926/27.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften, hersg. von Elster, 4. Auflage, 1923/29.

Haussmann, Grundlegung des Rechts der Unternehmenszusammenfassungen, 1926.

Jäger, Kommentar zur Konkursordnung, 3. und 4. Auflage, 1913.

Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts.

Jahrbuch des deutschen Rechts, begr. von H. Neumann, hersg. von Schlegelberger und Sternberg.

Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, hersg. von L. Elster.

Jsay-Tschierschky, Kartellverordnung, 1925.

Juristische Wochenschrift, hersg. vom Deutschen Anwaltverein.

Kleine, Rechtsprechung im Genossenschaftswesen, 1919.

Labes, Schulden aufgelöster Aktiengesellschaften sowie der anderen juristischen Personen des Deutschen Reichsprivatrechts, Diss. Heidelberg 1913.

Maurer-Birkenbihl, Das Reichsgesetz betreff. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, 2. Aufl., 1898.

Merzbacher, Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 5. Aufl., 1923.

Müller-Erzbach, Deutsches Handelsrecht, 2. u. 3. Aufl., 1928.

Nagel, Das Genossenschaftsgesetz, 1926.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 11. Auflage, 1927.

Parisius-Crüger-Crecelius-Citron, Kommentar zum Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 11. Auflage, 1928.

Prinz, Die Auflösung der eingetragenen Genossenschaft, Diss. Breslau 1920.

Proebst, Das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, 1889.

Reichstag, s. unter Bericht.

Richter, Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs und-Wirtschaftsgenossenschaften, 3. Aufl., 1900.

Rieß, Die eingetragene Genossenschaft in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. III, 2, 1922.

Rietdorf. Die Auflösung der eingetragenen Genossenschaft, Diss. Leipzig 1913.

Scholz, Die Fortsetzung der aufgelösten G. m. b. H. und Aktiengesellschaft, in Bd. 93 der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, 1929.

Schultze, Hermann-Arnold, Fusion eingetragener Genossenschaften, erschienen in den Leipziger rechtswissenschaftlichen Studien, Heft 26, 1927.
Zur Fusion von Aktiengesellschaften und Genossenschaften, in Ihrings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Bd. 79, 1920/27.

Staub-Pinner, Kommentar zum Handelsgesetzbuch, 12. und 13. Aufl., 1926/27.

Veröffentlichungen des Genossenschaftlichen Giroverbands der Dresdner Bank.

Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft, 1916.

Wimpfheimer, Die Gesellschaften des Handelsrechts und bürgerlichen Rechts im Stadium der Liquidation, Bd. 17 der Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeß des Deutschen Reiches, 1908.

Abkürzungen.

Im allgemeinen sind die im Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, herausgegeben von Maas und Magnus, 1929, angegebenen Abkürzungen gebraucht. Paragraphen ohne Zusatz sind solche des Genossenschaftsgesetzes.

P. C. = Parisius — Crüger — Crecelius — Citron, vgl. Literaturverzeichnis.

Einleitung

Die vorliegende Arbeit soll die Auflösung der eingetragenen Genossenschaft darstellen. Auszugehen war von den in §§ 78 bis 81 und 101 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegebenen materiellen Voraussetzungen der Auflösung. Es waren ferner einzelne Tatbestände zu untersuchen, mit denen unter Umständen eine auflösende Wirkung verknüpft ist. Es kommen vor allem die Fälle der Fusion, des Vermögensübergangs im ganzen auf einen Dritten und die Sitzverlegung der Genossenschaft in das Ausland in Betracht.

Im weiteren Verfolg der Arbeit war auf die Förmlichkeiten, die bei der Auflösung einer eingetragenen Genossenschaft beachtet werden müssen, einzugehen. Außerhalb der hier gestellten Aufgabe fällt die Darstellung der Liquidation und die Untersuchung der Liquidationstheorien. Die letzteren waren dagegen kurz zu streifen, da die Stellungnahme zu ihnen die Grundlage für den dritten Teil der Arbeit bildet.

Dort ist unter grundsätzlicher Anerkennung der Möglichkeit der Fortsetzung einer aufgelösten Genossenschaft der Versuch gemacht, die durch Literatur und Rechtsprechung in neuester Zeit gewonnenen Rechtssätze aus dem Recht der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf das Recht der Genossenschaft zu übertragen.

I. TEIL

Die materiellen Auflösungsgründe

§ 1.

Allgemeine Übersicht.

Das Genossenschaftsgesetz zählt in den §§ 78 bis 81 und 101 die Gründe auf, die zur Auflösung der eingetragenen Genossenschaft führen können oder führen müssen.

Es kommt zur Auflösung,

a) wenn eine qualifizierte Mehrzahl der Genossen mit dem Auflösungsantrag einverstanden ist,

b) wenn die Satzung einen Auflösungstermin vorgeschrieben hat und dieser Zeitpunkt erreicht wird, ohne daß es vorher zu einer entsprechenden Satzungsänderung gekommen ist (welche die Lebensdauer der Genossenschaft verlängert),

c) wenn die vom Gesetz für zuständig erklärte Behörde bei Vorliegen bestimmter Tatsachen die Auflösung für angemessen erachtet und eine entsprechende Verfügung erläßt,

d) wenn das zuständige Gericht bei Erfüllung des gesetzlichen Tatbestands, der zwingend die Auflösung herbeiführt, den Auflösungsbeschluß ergehen läßt.

Das Genossenschaftsgesetz stellt folgende, durch die Satzung nicht vermehrbare [1]) Auflösungsgründe auf:

1. Die Auflösung durch Beschluß der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung;

2. Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit;

[1]) Vgl. § 18. Abweichungen, die das Gesetz nicht ausdrücklich für zulässig erklärt, sind nicht möglich. Sind trotzdem derartige Satzungsbestimmungen getroffen, so sind sie nichtig, selbst dann, wenn sie in die Genossenschaftsliste des Registergerichts eingetragen worden sind. S. dazu P.C. Anm. 1 zu § 18; Deumer S. 299; Nagel Anm. 2 zu § 18; Rieß S. 217.

3. Gerichtsbeschluß bei Sinken der Mitgliederzahl unter sieben;
4. Gefährdung des Gemeinwohls durch gesetzwidriges Verhalten der Genossenschaft;
5. Verfolgung anderer als der in § 1 bezeichneten geschäftlichen Zwecke;
6. Konkurseröffnung über das Vermögen der Genossenschaft.

Unter Beibehaltung dieser Reihenfolge wird auf die einzelnen Auflösungsgründe im Folgenden näher eingegangen.

§ 2.

Die Auflösung durch Beschluß der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung.

A. Durch Beschluß der Generalversammlung.

1. Allgemeiner Fall.

Die eingetragene Genossenschaft kann sich unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes und der Satzung jederzeit durch Beschluß ihrer Generalversammlung auflösen [2]).

Nach der zwingenden [3]) gesetzlichen Vorschrift ist für den Auflösungsbeschluß die Generalversammlung allein zuständig [4]). Eine Übertragung dieser Befugnis auf ein anderes [5]) Gesellschaftsorgan durch die Satzung oder durch einen dahingehenden Beschluß der Generalversammlung ist ausgeschlossen. Auch eine teilweise Bindung an ein anderes Organ der Genossenschaft ist nicht möglich. Das gilt besonders für den Fall, daß die Satzung zur Auflösung die Zustimmung eines weiteren Gesellschaftsorgans verlangt. Ebensowenig kann die Satzung die Generalversammlung binden, bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses oder bei Erreichung eines bestimmten Zwecks die Auflösung der Genossenschaft zu beschließen. Die Generalversammlung als das oberste Organ der Genossenschaft soll in jeder Be-

[2]) § 78 Abs. 1.
[3]) Vgl. § 18 und Anm. 1 auf S. 10.
[4]) Dabei wird von dem Fall abgesehen, daß an die Stelle der Generalversammlung eine Vertreterversammlung getreten ist. Für diese vgl. S. 28.
[5]) Baade, S. 21; a. M.P.C. Anm. 10 zu § 16.

ziehung vollkommen unabhängig sein und auch von der Satzung in ihrer freien Willensentschließung nicht gehemmt werden. Das schließt nicht aus, daß die Satzung den Vorstand oder den Aufsichtsrat verpflichtet, eine Generalversammlung in den Fällen einzuberufen, die eine Auflösung erforderlich oder naheliegend erscheinen lassen. Dadurch wird nicht etwa der Generalversammlung in ihr Recht eingegriffen, sondern lediglich festgestellt, daß die Generalversammlung bei Vorliegen gewisser Umstände sich über die Auflösung oder Weiterführung der Genossenschaft schlüssig werden muß. Eine derartige Bestimmung kennt das Gesetz selbst. Die §§ 121 und 126 verpflichten den Vorstand einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht oder Nachschußpflicht, im Fall der Überschuldung eine Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Auflösung einzuberufen. Eine entsprechende Anwendung auf Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist nicht möglich [6]).

Auf der andern Seite verlangt die überragende Stellung der Generalversammlung im Fall der Auflösung, daß das Gesetz und, soweit es der einzelnen Genossenschaft notwendig erscheint, auch die Satzung das Zustandekommen eines Auflösungsbeschlusses von der Erfüllung besonderer Voraussetzungen abhängig machen.

Das Gesetz [7]) selbst verlangt, daß wenigstens [8]) Dreiviertel der in der Generalversammlung erschienenen Genossen [9]) dem Antrag auf Auflösung der Genossenschaft zustimmen [10]). Aus dem Wortlaut des § 78 Abs. 1 („noch andere Erfordernisse") ist zu entnehmen, daß es sich nur um eine Steigerung handeln kann. Diese Steigerung ist insoweit möglich, als § 78 das zuläßt. Insbesondere sind die Grenzen

---

[6]) Vgl. P.C. Anm. 2 zu § 121; Prinz S. 10.
[7]) Das alte Genossenschaftsgesetz von 1868 verlangte keine bestimmte Mehrheit. Vgl. P.C. Anm. 2 zu § 78.
[8]) So die h. M.; a. A. Rietdorf, S. 4/5; Proebst, S. 257. Anders beim Versicherungsverein a. G. Dort gibt das Gesetz der Satzung die Macht, auch unter das gesetzlich verlangte Maß der Dreiviertelmehrheit herunterzugehen. Vgl. Hagen, Versicherungsrecht, in Ehrenb. Hdb. d. g. HR., VIII, 1, S. 152.
[9]) Vgl. darüber § 8 der Arbeit.
[10]) § 78 Abs. 1.

zu beachten, die durch die Entschließungsfreiheit der Generalversammlung gezogen sind[11]).

Hat die Satzung weitere zulässige Erschwerungen aufgestellt, so sind sie zu berücksichtigen, wenn ein gültiger Auflösungsbeschluß zustande kommen soll. Die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses hängt lediglich davon ab, daß er unter Beobachtung aller Vorschriften des Gesetzes und der Satzung gefaßt worden ist. Unabhängig ist er in seiner Wirksamkeit insbesondere von der Eintragung in die Genossenschaftsliste des Registergerichts[12]), im Gegensatz zu satzungsändernden Beschlüssen der Generalversammlung[13]).

Der Auflösungsbeschluß ist in dem Augenblick als gefaßt anzusehen, in dem das zustimmende Ergebnis einer gültigen Abstimmung festgestellt wird[14]). Stellt die Satzung die Forderung auf, daß die Auflösung zweimal, in zwei zeitlich getrennten Generalversammlungen beschlossen werden muß, so ist die Genossenschaft mit der Durchführung der Abstimmung über den Auflösungsantrag in der zweiten Generalversammlung als aufgelöst zu betrachten[15]).

Geht der Beschluß der Generalversammlung dahin, daß die Auflösung der Genossenschaft erst mit dem Eintritt eines späteren Zeitpunktes als dem der Abstimmung wirksam

[11]) Das Reichsgericht (RGZ. 76/170) hält eine Satzungsbestimmung, nach der für einen bestimmten Beschluß die Zustimmung sämtlicher Genossen in der Generalversammlung notwendig ist, (also die denkbar stärkste Erschwerung und Ausnützung des Spielraums, den § 78 läßt), für zulässig. Der hier in Betracht kommende § 16 Abs. 2 beziehe sich, wie schon in den Kommissionsberichten (S. 7) hervorgehoben sei, auch auf die Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung. Auf diese Weise sollte den Genossenschaften die Möglichkeit gewährt werden, die einzelnen Vorschriften des Statuts je nach dem Zweck, dem Bedürfnis und der verschiedenen Auffassung der Mitglieder in individueller Weise zu gestalten. Danach könne es mit Grund nicht zweifelhaft sein, daß ein Genossenschaftsstatut auch das Erfordernis aufstellen könne, daß bei gewissen Beschlußfassungen der Generalversammlung die sämtlichen Mitglieder anwesend sein und übereinstimmend der vorgeschlagenen Änderung zustimmen müssen. Der von Maurer-Birkenbihl (S. 203) vertretenen Ansicht wird nicht zugestimmt, da es ihr an einer Begründung aus dem Gesetz fehle. Das Reichsgericht verkennt dabei aber nicht, daß es der Genossenschaft unter Umständen schwer wird, sich an die wechselnden Bedürfnisse des Lebens anzuschmiegen.
Der Ansicht des Reichsgerichts ist ohne weiteres zuzustimmen. Immerhin wird es im allgemeinen wenig zweckmäßig sein, eine derartige Satzungsbestimmung zu schaffen, die nur ganz besondere Umstände rechtfertigen können.

[12]) § 78.

[13]) § 16 Abs. 4.

[14]) Baade S. 22 und die dort Angeführten.

[15]) Vgl. P.C. Anm. 2 zu § 78; Baade S. 21/22. Eingehend behandelt eine derartige Satzungsbestimmung Prinz S. 12/13.

werden soll, so ist der Beschluß ohne weiteres möglich, soweit es sich um eine auf unbestimmte Zeit gegründete Genossenschaft handelt, die jederzeit, d. h. ohne zeitliche Beschränkung, aufgelöst werden kann[16]).

Steht dagegen eine Genossenschaft in Frage, der in der Satzung ein bestimmter Endpunkt vorgeschrieben war, so ist bei einem Beschluß der Generalversammlung, daß die Auflösung erst n a c h dem in der Satzung bestimmten Zeitpunkt eintreten solle, zu beachten:

1. Die die Verlängerung des Bestehens der Genossenschaft beschließende Generalversammlung muß vor dem in der Satzung bestimmten Endpunkt die Auflösung der Genossenschaft für einen späteren Zeitpunkt gültig beschlossen haben.
2. Da sich dieser Beschluß aber als Satzungsänderung darstellt, ist er noch v o r dem ursprünglichen Auflösungstermin in die Genossenschaftliste des Registergerichts einzutragen, um wirksam zu werden[17]).

Sind diese beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, so löst sich die Genossenschaft an dem in der Satzung bestimmten Tag auf. Eine einfache Weiterführung der Genossenschaft ist nicht mehr möglich[18]).

Ein derartiger Fortsetzungsbeschluß ist lediglich nach den Vorschriften, die für Satzungsänderungen in Betracht kommen, zu fassen. Insbesondere ist nicht notwendig, daß alle Genossen der Fortsetzung der Genossenschaft zugestimmt haben — von dem Fall abgesehen, daß die Satzung einen einstimmigen Beschluß sämtlicher Genossen verlangen würde —, da Sonderrechte der Genossen durch die Fortsetzung verletzt würden[19]). Ist ein Genosse mit der Fort-

[16]) So auch Prinz S. 13; Staub Anm. 6 zu § 292 HGB.
[17]) Vgl. P.C., Anm. 5 zu § 16; Rieß, § 41, 1, 1. S. auch Staub, Anm. 4 zu § 292 HGB.
[18]) Über die Fortsetzung vgl. den III. Teil der Arbeit.
[19]) P.C., Anm. 1 zu § 16; Baade, S. 30/31, der ausführt: „Irrig ist es, wenn Waldecker (S. 228) und Maurer-Birkenbihl (S. 314) und ihnen folgend Prinz (S. 15) zur Gültigkeit des Fortsetzungsbeschlusses der Mitgliederversammlung die Zustimmung sämtlicher Genossen fordern, da in ihren Rechtskreis eingegriffen werde. Diese Auffassung widerspricht ... der autonomen Selbstherrlichkeit der Genossenschaft in der Regelung ihrer eigenen Angelegenheiten, sie steht auch in gänzlichem Widerspruch zum positiven Gesetzesinhalt. Während § 8 Ziff. 1 GenG. ausdrücklich die Aufnahme einer Zeitbestimmung in das Statut zuläßt, ergänzt § 16 Abs. 1 diese Bestimmung dahin, daß die Fortsetzung einer auf bestimmte

setzung der Genossenschaft nicht einverstanden, so bleibt ihm die Möglichkeit, seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären[20]).

2. Besondere Fälle von Generalversammlungsbeschlüssen, die als Auflösungsbeschlüsse in Betracht kommen.

a. Der Beschluß der Generalversammlung, den Sitz der Genossenschaft in das Ausland zu verlegen.

Die Satzung hat eine Bestimmung darüber zu enthalten, welche Gemeinde als Sitz der Genossenschaft anzusehen ist[21]). In der Regel wird derjenige Ort als Sitz der Genossenschaft bestimmt werden, an dem die Verwaltung geführt wird[22]); eine abweichende Regelung ist möglich[23]), bloß nicht in der Weise, daß die Satzung einen Ort als Sitz der Genossenschaft bestimmt, ohne daß irgendeine tatsächliche Grundlage vorhanden ist[24]).

Hat die Genossenschaft Zweigniederlassungen, so wird als ihr Sitz nur der Ort der Hauptniederlassung angesehen[25]). Auf jeden Fall aber hat die Genossenschaft einen Ort zu wählen, der innerhalb des deutschen Rechtsgebiets liegt.

Beschließt die Generalversammlung, daß der Sitz der Genossenschaft in das Ausland zu verlegen sei, so erklärt sie damit gleichzeitig, daß sie sich außerhalb des Geltungsbereichs des Reichsrechts stellt. Durch den Beschluß verliert die Genossenschaft ihre Rechtspersönlichkeit, die sie nach den Vorschriften des im Deutschen Reich geltenden Genossenschaftsgesetzes erworben hat, dem sie die Anerkennung

---

Zeit beschränkten Genossenschaft nur durch die Generalversammlung beschlossen werden kann. Da nun aber die Angabe der Zeitdauer im Statut erfolgt sein muß, so ist der Generalversammlungsbeschluß, der eine Fortsetzung der Genosenschaft über den fraglichen Zeitpunkt hinaus ausspricht, stets ein satzungsändernder Beschluß (P.C. zu § 16 Anm. 1) und hat als solcher lediglich den für ihn vorgeschriebenen Erfordernissen zu genügen (ebenso Rieß, S. 218)."

Ich halte diese Begründung, insbesondere den Hinweis auf den Widerspruch mit dem geltenden Gesetz, für zutreffend.

[20]) Allerdings ist zuzugeben, daß der einzelne Genosse u. U. einen Vermögensverlust erleidet, da bei der Verteilung des Vermögens der Genossenschaft auf ihn eine bestimmte Quote entfallen wäre, die ihm jetzt verloren geht. Auch ist zu berücksichtigen, daß er länger für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftbar gemacht werden kann.

[21]) Vgl. § 6 Ziff. 1.

[22]) Vgl. auch § 24 BGB.

[23]) Hachenburg, Anm. 3 zu § 3 GmbHGes.

[24]) Bestritten! Müller-Erzbach, S. 181.

[25]) P.C., Anm. 7 zu § 6.

als juristische Person verdankt. Der Verlust der Rechtsfähigkeit ist in der Wirkung mit der Auflösung gleichbedeutend.

Daß die Sitzverlegung ins Ausland immer eine Selbstauflösung der Genossenschaft bedeutet[26]), trifft auch in den Fällen zu, wo im Ausland eine der deutschen Genossenschaft gleichartige Form einer juristischen Person besteht[27]).

Eine Ausnahme gilt allein für den Fall, daß die Generalversammlung beschließt, den Sitz der Genossenschaft in ein durch den Friedensvertrag von Deutschland abgetrenntes Gebiet zu verlegen, in dem deutsches Recht noch gilt[28]). Es kommt nicht zur Auflösung, da sich auch der neue Sitz der Genossenschaft innerhalb des deutschen Rechtsgebiets befindet.

Wesentlich anders als die Sitzverlegung ins Ausland durch den Beschluß der Generalversammlung ist der Fall zu behandeln, daß der Ort, an dem die Genossenschaft bisher ihren Sitz hatte, durch einen völkerrechtlichen Vertrag seine Nationalität ändert. Das ist vor allem von Bedeutung für diejenigen Gesellschaften, die in den durch den Versailler Vertrag verloren gegangenen Gebieten ihren Sitz haben, besonders also Elsaß-Lothringen und die abgetrennten Teile von Oberschlesien.

Das Reichsgericht[29]) führt in einer Entscheidung, die den Fall der Aktiengesellschaft betrifft, aus, daß an sich jede Gesellschaft einen inländischen Sitz haben müsse und daß sich ein auf Verlegung des Sitzes ins Ausland gehender Generalversammlungsbeschluß mit Notwendigkeit als zugleich auf die Auflösung gerichtet darstelle[30]). Damit dürfe aber nicht der Fall gleichgestellt werden, daß der Ort, an dem sich der Sitz der Gesellschaft befindet, infolge völkerrechtlichen Vertrags seine Zugehörigkeit zum Deutschen Reich verliert. Namentlich aber sei nicht zuzugeben, daß die deutschen Gesellschaften, die ihren Sitz in Elsaß-Lothringen hatten, durch die Annexion dieses Landes durch Frankreich, also mit In-

[26]) Vgl. dazu auch Labes, S. 30, und die dort in Anm. 58 Zitierten.
[27]) Feine, S. 628.
[28]) Ders. a. a. O.
[29]) RGZ. 107/97.
[30]) RGZ. 7/68; 88/53.

krafttreten des Versailler Vertrags oder sogar, nach dessen Art. 51, mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt des Waffenstillstands vom 11. November 1918 unabhängig vom Willen der Gesellschafter zur Auflösung gelangt seien[31]). Vielmehr habe der Versailler Vertrag den Fortbestand der bei seinem Abschlusse in Elsaß-Lothringen vorhanden gewesenen Gesellschaften offenbar zur Voraussetzung. Nach Art. 54 Abs. 3 dass. sollen unter den (in Elsaß-Lothringen angesessenen) juristischen Personen diejenigen als „elsaß-lothringische" gelten, denen diese Eigenschaft von französischen Verwaltungsbehörden oder durch gerichtliche Entscheidung zuerkannt werde, und nach Art. 60 ist die deutsche Regierung verpflichtet, diese juristischen Personen unverzüglich wieder in den Besitz ihrer gesamten, ihnen am 11. November 1918 gehörig gewesenen, auf deutschem Gebiet belegenen Gut sowie aller Interessen und Rechte zu setzen, die ihnen in dem genannten Zeitpunkt zugestanden haben.

Ebensowenig könne davon die Rede sein, daß etwa ein Generalversammlungsbeschluß, den Sitz der Gesellschaft aus dem von Frankreich annektierten Gebiet wieder auf deutsches Gebiet zu verlegen, die Auflösung der Gesellschaft herbeigeführt habe. Denn wenngleich es sich hierbei um eine von den Gesellschaftern gewollte Verlegung des Sitzes „in das Ausland" handelte, so sei doch dieses „Ausland" dasselbe Rechtsgebiet, nach dessen Gesetzen die Gesellschaft gegründet worden sei, und der Wille der Gesellschafter sei gerade darauf gerichtet, der Gesellschaft die deutsche Rechtspersönlichkeit zu erhalten.

Im übrigen sei speziell in Elsaß-Lothringen das deutsche Handelsgesetzbuch also loi locale in Kraft geblieben[32]), so daß auch insoweit gegen die Zulässigkeit der Zurückverlegung des Sitzes der Gesellschaft auf deutsches Gebiet kein Bedenken bestehe.

Staub[33]) bemerkt dazu, daß es an sich der juristischen Logik entspreche, auch in solchen Fällen die Auflösung ein-

[31]) Vgl. Quassowski, Zur Frage der Rückverlegung des Sitzes elsaß-lothringischer Aktiengesellschaften in das deutsche Inland; bei Gruchot, Bd. 65 S. 403.
[32]) Quassowski, a. a. O., S. 406, 414 ff.
[33]) Anm. 20 a zu § 292 HGB.

treten zu lassen, daß aber mit Rücksicht auf die schweren Schädigungen, die hierdurch für die Gesellschaften entstehen würden, die Praxis für die durch den Friedensvertrag geschaffenen Verhältnisse sich dem nicht angeschlossen habe. Auch stimmte er dem Reichsgericht darin bei, daß im zweiten Fall das „Ausland" hier das Rechtsgebiet wäre, nach dessen Gesetz die Gesellschaft gegründet worden sei.

Im übrigen sei aber daran festzuhalten, daß der Beschluß den Sitz der Gesellschaft ins Ausland, also z. B. jetzt von Berlin nach Straßburg zu verlegen, ohne weiteres die Auflösung der Gesellschaft herbeiführe. Daran habe weder der Friedensvertrag noch das Gesetz vom 23. Januar 1920[34]), noch das polnisch-deutsche Abkommen vom 8. Dezember 1920 etwas geändert[35]).

Dieselbe Ansicht vertritt auch Hachenburg [36]), der ausführt, daß eine Zurückverlegung des Sitzes nach Deutschland keine Veränderung der Rechtsgrundlage bedeute, daß sich die materielle Rechtsgrundlage nicht geändert habe. Anders sei in den Fällen zu entscheiden, wenn ehemalig deutsche Gesellschaften in Elsaß-Lothringen den erforderlichen Voraussetzungen des französischen Gesetzes vom 10. Februar 1926 genügt hätten und später eine Verlegung ihres Sitzes nach Deutschland beschließen. Sie seien alsdann nicht mehr dem deutschen Recht unterstehende Gesellschaften. Ihre Anerkennung in Deutschland erfordere eine Neugründung.

Was für die Aktiengesellschaft und die GmbH. gilt, ist in gleicher Weise auch auf die Genossenschaft anzuwenden.

Eine Verlegung des Sitzes innerhalb Deutschlands hat die Auflösung der Genossenschaft selbstverständlich nicht zur Folge. Dem Inland steht dasjenige Ausland gleich, in dem die Konsulargerichtsbarkeit durch Herkommen oder Vertrag gestattet ist[37]).

Da der Beschluß, den Sitz der Genossenschaft ins Ausland zu verlegen, immer eine Satzungsänderung darstellt[38]), so sind bei der Beschlußfassung auch die für Satzungsänderun-

[34]) RGBl. 77.
[35]) Vgl. für die GmbH. OLGRspr. 42/227; Feine, S. 628.
[36]) Hachenburg, Anm. 23 zu § 60 GmbHGes.
[37]) Vgl. das Nähere bei P.C., Anm. 7 zu § 6.
[38]) Vgl. § 6 Ziff. 1.

gen geltenden Vorschriften des Gesetzes und der Statuten zu beachten. Die Auflösung der Genossenschaft tritt erst mit der Eintragung des Beschlusses über die Sitzverlegung in die Genossenschaftsliste des Registergerichts in Kraft[39]).

Die Stellung der Gläubiger der Genossenschaft wird durch die Sitzverlegung nicht beeinträchtigt, weil dieselben Rechtsfolgen eintreten, wie wenn die Generalversammlung nur und ausdrücklich die Auflösung beschlossen hätte[40]). Die Vorschriften über die Auflösung finden teils direkte, teils entsprechende Anwendung. Ergibt sich aus der Sitzverlegung eine Erschwerung der Verfolgung der Rechte der Gläubiger, so stehen ihnen die Mittel des Zivilprozesses zur Verfügung[41]).

Die an sich notwendige Liquidation wird in der Regel dadurch zu umgehen sein, daß das Vermögen der Genossenschaft als Ganzes an die im Ausland zu errichtende juristische Person, wirtschaftlich also ohne Subjektswechsel, übertragen wird[42]).

b. Beschluß der Generalversammlung, das Vermögen der Genossenschaft im Ganzen zu übertragen.

§ 303 HGB. bestimmt, daß, wenn eine Aktiengesellschaft ihr Vermögen im ganzen überträgt, ohne weiteres die Auflösung der Gesellschaft eintritt, soweit sie nicht bereits aufgelöst war. Dem Genossenschaftsgesetz ist eine gleichartige Bestimmung fremd. Mit Recht. Denn die Genossenschaft baut sich im wesentlichen nicht auf dem Grundkapital als der eigentlichen Grundlage der Gesellschaft auf[43]), sondern auf dem Verband der Genossen, die sich mit ihrer Person und ihrem Kredit für die Genossenschaft einsetzen. Selbstverständlich kann auch die Genossenschaft auf Kapital nicht dauernd verzichten, aber es kommt, der Aktiengesellschaft gegenüber, doch erst an zweiter Stelle. Eine entsprechende Anwendung des § 303 HGB. auf Genossenschaften verbietet sich zumindest in der Weise, daß in allen Fällen, in denen

[39]) § 16 Abs. 4.
[40]) P.C. a. a. O.
[41]) Insbesondere §§ 916 ff.; 935 ff. ZPO.
[42]) Mit Unrecht wird fast allgemein die Auflösung durch Sitzverlegung als besonderer Auflösungsgrund angeführt, s. z. B. auch Prinz, S. 30; Baade, S. 51. Wie hier H. A. Schultze, S. 1 ff.
[43]) Vgl. § 178 HGB. und § 1 GenG.

das Genossenschaftsvermögen als ganzes übertragen wird, die Genossenschaft als aufgelöst anzusehen sei. Vielmehr ist, wie das Reichsgericht ausführt[44]), von Fall zu Fall zu entscheiden, ob mit dem Übertragungsbeschluß gleichzeitig die Auflösung der Genossenschaft verbunden werden wollte. Insbesondere ließen sich aus den Einzelheiten des Übertragungsvertrags Schlüsse auf den Willen der Generalversammlung ziehen.

Ergibt sich im Einzelfall, daß gleichzeitig mit der Übertragung des Vermögens auch die Auflösung der Genossenschaft beschlossen werden sollte, so hat der Beschluß den Anforderungen, die Gesetz und Satzung an die gewöhnlichen Auflösungsbeschlüsse stellen, zu genügen.

Eine Veräußerung des Vermögens im ganzen liegt auch dann vor, wenn nicht gerade die Veräußerung aller vorhandenen Gegenstände erfolgt. Es ist wohl möglich, daß einzelne Gegenstände und auch einzelne Schulden vorbehalten werden. Eine Veränderung des Begriffs bedingt das nicht[45]).

Im einzelnen wird nach den Vorschriften, die für das Aktienrecht gelten, zu verfahren sein. Im Anschluß an die Ausführungen Staubs[46]) ist in der Weise vorzugehen, daß der Veräußerungsvertrag vom Vorstand mit dem Dritten abgeschlossen und dann der Generalversammlung zur Beschlußfassung und Genehmigung vorgelegt wird. Der Vorstand kann nicht im Rahmen seiner sonstigen Verfügungsmacht über das Gesamtvermögen der Genossenschaft verfügen, sondern braucht dazu die Genehmigung desjenigen Organs, das die Auflösung zu beschließen hat, der Generalversammlung. Er ist deshalb auch Dritten gegenüber zu einer solchen Veräußerung ohne Generalversammlungsbeschluß nicht befugt und der Erwerber kann sich nicht etwa auf seinen guten Glauben berufen. Denn sie überschreitet die Vertretungsbefugnis des Vorstands und dieser haftet in der Regel dem Dritten nicht, weil dieser die Überschreitung kennen mußte[47]).

[44]) RGZ. 111/227 ff. Vgl. auch RGZ. 124/292 ff.
[45]) Staub, Anm. 2 zu § 303 HGB.; vgl. auch RGZ. 69/284.
[46]) Staub, Anm. 4 ff. zu § 303 HGB.
[47]) § 179 Abs. 3 BGB.

Der umgekehrte Weg, daß die Generalversammlung zuerst die Veräußerung beschließt, und dann erst der Vertrag durch den Vorstand abgeschlossen wird, ist natürlich auch möglich. Der Vertrag hat sich aber dann den Bestimmungen des Generalversammlungsbeschlusses genau anzupassen. Der Beschluß ist in einer Weise zu fassen, daß aus ihm zu entnehmen ist, an wen und unter welchen Bedingungen veräußert werden soll. Insbesondere ist also der Erwerber mit Namen zu nennen. Eine Beschlußfassung, daß das Vermögen als Ganzes veräußert werden soll, ist nicht genügend[48]).

Nicht zulässig ist ein Beschluß des Inhalts, daß das Vermögen in dem Umfang übergehen soll, den es in einem späteren Zeitpunkt haben wird, d. h. alle bedingten und betagten Übertragungen werden damit unmöglich[49]).

Bei Vorschuß- und Kreditvereinen sind insbesondere die Vorschriften der §§ 78 a und 78 b zu beachten. Soll also mit der Vermögensveräußerung gleichzeitig die Auflösung der Genossenschaft beschlossen werden, so ist der Beschluß an die Voraussetzungen und Formen geknüpft, die für die Auflösung von Kreditgenossenschaften maßgebend sind. Sonst könnte auf diesem Weg die gesetzliche Vorschrift leicht umgangen werden. Dagegen finden in dem Fall, daß eine gleichzeitige Auflösung nicht bezweckt sein wollte, die erwähnten Vorschriften keine Anwendung.

Der Vertrag mit dem übernehmenden Dritten bedarf außerdem nach herrschender Ansicht der Form des § 311 BGB. (gerichtliche oder notarielle Beurkundung) im Gegensatz zu den Verschmelzungsverträgen, bei denen nach der Novelle vom 16. Dezember 1929 die §§ 310, 311, 313 BGB. für nicht anwendbar erklärt worden sind[50]).

Beschließt die Generalversammlung die Einstellung des Betriebs, so kann darin in aller Regel kein Auflösungsbeschluß gesehen werden; denn die Organisation als solche

[48]) Vgl. § 304 HGB.
[49]) Vgl. § 310 BGB.; RGZ. 67/168.
[50]) Vgl. auch Anm. 55; P.C., Anm. 2 zu §§ 93 a ff., die ebenfalls ein Weiterbestehen für möglich halten, für die Regel aber die Auflösung erwarten oder doch eine Änderung des Gegenstands des Unternehmens bzw. des Zwecks für notwendig erachten.

bleibt weiterhin bestehen und der Betrieb wird in den meisten Fällen bei einer Änderung des Beschlusses wieder aufgenommen werden können[51]).

Ebenso ist der Fall zu beurteilen, daß die Genossenschaft absolut kein Vermögen mehr hat. Für die Aktiengesellschaft, die auf dem Grundkapital als Basis ihres Bestehens aufbauen muß, ist dieser Fall streitig[52]). Dagegen tritt bei der Genossenschaft wieder das Vertrauen auf den Mitgliederverband und die hinter ihm stehende Kreditwürdigkeit in den Vordergrund[53]). Staub a. a. O. weist darauf hin, daß eine Gesellschaft, die kein Vermögen, aber auch keine Schulden hat, besser daran sein muß als eine solche, die überschuldet ist. Dem ist ohne weiteres zuzustimmen. Bei einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht tritt der Konkursfall erst dann ein, wenn im Fall der Überschuldung ein Passivsaldo vorhanden ist, der ein Viertel des Betrags der Haftsumme aller Genossen übersteigt[54]). Deshalb schon kann eine Genossenschaft, die nichts ihr eigen nennt, aber auch keine Schulden hat, nicht einfach aus diesem Grund aufgelöst werden. Ein Beschluß der Generalversammlung ist auch hier notwendig.

c. Beschluß der Generalversammlung, sich mit einer anderen Genossenschaft derselben Haftungsart zu verschmelzen. Vorbemerkung: die Fusion[55]) ist hier [56]) nur insoweit zu

---

[51]) Vgl. Staub, Anm. 6 zu § 292 HGB.

[52]) Das Reichsgericht sieht hierin einen Auflösungsgrund, RGZ. 14/418: „Die physische Person obligiert sich, nicht ein Vermögen. Ganz anders liegt die Sache bei einer solchen juristischen Person, bei der, wie bei der AG., die Persönlichkeit lediglich auf einem besonderen Vermögen beruht. Hier hört mit der völligen Absorbierung des Vermögens auch die Persönlichkeit auf"; s. auch RGZ. 15/103. A. M. Staub, Anm. 23 zu § 292 HGB.

[53]) Vgl. auch Rieß, S. 218.

[54]) Vgl. § 140.

[55]) Vgl. über sie H. A. Schultze, Fusion, der eingetragenen Genossenschaft. Desgl. seinen Nachtrag in Jhrings Jahrbüchern für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts, Bd. 79 S. 349 ff.

Dabei ist für die Form des Verschmelzungsvertrags zu beachten, daß die Novelle zum Genossenschaftsgesetz vom 16. Dezember 1929 (RGBl. Nr. 44) für den Verschmelzungsvertrag die privatschriftliche Form genügen läßt und die §§ 310, 311, 313 BGB. für nicht anwendbar erklärt. Gleichzeitig wird in Art. 2 der Novelle darauf hingewiesen, daß die Gültigkeit eines vor dem Inkrafttreten der Novelle abgeschlossenen Vertrags über die Verschmelzung von Genossenschaften nicht unter Berufung auf die bisherigen Vorschriften in Zweifel gezogen werden kann, wenn nur der Verschmelzungsvertrag schriftlich erfolgt ist. Es würden sich sonst viele „aufgelöste" Genossenschaften als scheintot erweisen.

[56]) Die Fusion nicht als selbständigen Auflösungsgrund zu behandeln, geschah aus der Erwägung heraus, daß die mit der Fusion verbundene

behandeln, als sie als Auflösungsgrund in Betracht kommt.

Die Verschmelzung stellt sich als Gesamtakt dar, der sich aus den Generalversammlungsbeschlüssen der aufgelösten und der übernehmenden Genossenschaft (Dachgesellschaft) und der Eintragung dieser Beschlüsse in die Genossenschaftsliste des Registergerichts zusammensetzt.

Der Beschluß verlangt, abgesehen von etwaigen weiteren Erschwerungen durch die Satzung, die Zustimmung von drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Genossen[57]). Handelt es sich um die Verschmelzung von Vorschuß- und Kreditvereinen, so finden in diesem Fall die Vorschriften der §§ 78 a und 78 b keine Anwendung[58]).

In dem Augenblick der Eintragung der Verschmelzung in die Genossenschaftsliste des Registergerichts der übertragenden Genossenschaft gilt die Auflösung dieser Genossenschaft als erfolgt[59]). Die Eintragung des Verschmelzungsbeschlusses hat in diesem Fall konstitutive Wirkung. Die Auflösung tritt ex lege ein[60]).

Als weitere Besonderheit ist zu erwähnen, daß eine Liquidation der aufgelösten Genossenschaft nicht stattfindet[61]). Dagegen erfolgt die Verwaltung des Vermögens der aufgelösten Genossenschaft getrennt von demjenigen der übernehmenden Genossenschaft[62]).

3. Besonderheiten für den Fall, daß es sich um die Auflösung eines Vorschuß- oder eines Kreditvereins handelt.

Die Gründe, die den Gesetzgeber veranlaßt haben, in den §§ 78 a und 78 b eine Erschwerung der Auflösung von Vorschuß- und Kreditvereinen genossenschaftlicher Form zu schaffen, werden wohl am besten von den Ausführungen des

---

Auflösung eine unmittelbare Auswirkung des Beschlusses der übernommenen Genossenschaft war, sich mit einer anderen Genossenschaft zu verschmelzen.

[57]) § 93 a Abs. 1.
[58]) § 93 a Abs. 1.
[59]) § 93 a Abs. 3.
[60]) Vgl. P.C., Anm. 5 zu §§ 93 a bis 93 d. Vgl. auch H. A. Schultze, S. 9 Anm. 38, der darauf hinweist, daß die an dieser Stelle von P.C. vertretene Ansicht mit ihrer Auffassung der Verschmelzung als keiner eigentlichen Auflösung (P.C. Vorbem. zu §§ 78 ff.) in Widerspruch steht. S. auch dens. in Jhr. Jb. a. a. O. S. 374 ff.
[61]) § 93 b Abs. 1.
[62]) § 93 b Abs. 1.

Reichsrates zu der Verordnung vom 25. Mai 1920[63]), aus der die §§ 78 a und 78 b übernommen worden sind, beleuchtet. Es heißt dort:

„In neuerer Zeit häufen sich die Nachrichten, daß blühende Vorschuß- und Kreditvereine in genossenschaftlicher Form ohne erkennbaren inneren Grund die Auflösung beschlossen haben und anders geartete Geldinstitute in den frei gewordenen Platz einrücken, die nach Aufbau und Entwicklung dem Bedürfnis des Mittelstands nicht angepaßt sind und keine Gewähr dafür bieten, daß sie die genossenschaftlichen Ziele zu pflegen bereit und dazu imstande sein werden. Daß eine solche Entwicklung bei den gegenwärtigen steigenden Kapitalanforderungen den Fortbestand und die Förderung eines selbständigen Mittelstandes aufs schwerste gefährdet, bedarf keiner näheren Darlegung und entspricht der Überzeugung der betroffenen Volkskreise ..."[64]).

Insbesondere waren es die Aktienbanken, die diese Aufsaugungsbestrebungen, zuweilen mit großem Erfolg, betrieben haben[65]). Auch in der Deutschen Nationalversammlung wurde wiederholt auf die Gefahren aufmerksam gemacht, die dem Mittelstand drohen und für den Notfall gesetzgeberische Maßnahmen angekündigt[66]). Citron weist darauf hin, daß auch die Furcht, für einbezahlte Spargelder Aufwertung bezahlen zu müssen, übereilte Auflösungen herbeigeführt habe[67]).

Streitig ist, ob unter den Begriff „Vorschuß- und Kreditvereine" auch die ländlichen Spar- und Darlehenskassen fallen. P. C. erklären, daß der Gesetzgeber mit der Wahl des Ausdrucks die ländlichen Spar- und Darlehenskassen den Bestimmungen der §§ 78 a und 78 b nicht unterwerfen wollte[68]). Für diese Ansicht spricht der gewöhnliche Ge-

[63]) RGBl. 1082.

[64]) Abgedruckt in den Bl. f. G. 1920, S. 201. Aus der Begründung ist weiter auch zu entnehmen, daß der selbständige Mittelstand in Landwirtschaft und Handel geschützt werden sollte. Vgl. auch Nagel, Anm. 1 zu §§ 78 a und 78 b.

[65]) Für die Gründe, die die Aktienbanken dazu führten, und für die Art der Durchführung vgl. die Veröffentlichungen des genossenschaftlichen Giroverbands der Dresdner Bank, Februar 1928, Heft 7, S. 66.

[66]) Vgl. z. B.: Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919 in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaats, 28. Sitzung am 25. März 1919, Rede des Abg. Wetzlich, S. 1935 (hersg. von Heifron). S. auch Nagel, Anm. 1 zu §§ 78 a und 78 b.

[67]) Bl. f. G. 1924, S. 160.

[68]) P.C., S. 442.

brauch der Worte. Auch aus dem Begriff des Mittelstands ließe sich eine Wahrscheinlichmachung dieser Erklärung herleiten.

Nagel dagegen zählt die ländlichen Genossenschaften selbst dann noch unter die „Vorschuß- und Kreditvereine", wenn sie daneben Ein- und Verkaufsgeschäfte im Großen für die Genossen betreiben, sofern nur die Gewährung von Geld einen ihrer Hauptzwecke bildet[69]). Für Nagel spricht der Zweck des Gesetzes, wirtschaftlich schwachen Kreisen der Nachkriegszeit die auf ihre Verhältnisse zugeschnittenen Kreditinstitute zu erhalten. Auch läßt sich der Ausdruck „Vorschuß- und Kreditvereine" durchaus in der weiteren Form auffassen, daß ländliche Kreditinstitute darunter verstanden werden können. Aus dem Wort „Mittelstand" läßt sich ebenfalls nicht ohne weiteres die Landwirtschaft ausschließen, wie die Begründung des Reichsrats zu der oben erwähnten Verordnung zeigt[70]). Statt des Ausdrucks „Mittelstand" hat der Anwalt des Deutschen Genossenschaftsverbands, Prof. Stein, „Gewerbestand" vorgeschlagen[71]).

Ich möchte mich der Ansicht Nagels anschließen, wenn auch zugeben werden muß, daß die Gefahren der Aufsaugung bei ländlichen Genossenschaften viel geringer sind.

Die Erschwerungen, die die §§ 78a und 78b einführen, bestehen darin, daß dem Revisionsverband als einer neutralen sachverständigen Stelle verschiedene Befugnisse eingeräumt worden sind, die ein Eingreifen bei unnötigen Auflösungsplänen ermöglichen. Zunächst ist ein Gutachten des zuständigen Revisonsverbands einzuholen, das verhindern soll, daß die Mehrzahl der Mitglieder über den wahren Grund und die Bedeutung der Auflösung im Unklaren gelassen werden. Es hat sich insbesondere darüber auszusprechen, ob die geplante Auflösung mit dem Interesse des Mittelstands in Einklang steht, oder ob aus der Auflösung für diesen nachteilige Folgen erwachsen können.

Das Gutachten ist vor der Beschlußfassung über die Auflösung in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen

[69]) Nagel, a. a. O.
[70]) Vgl. Anm. 64.
[71]) Vgl. Nagel, S. 133; Baade, S. 24, schlägt vor, „die Interessen der Gesamtheit der Genossen" an die Stelle von „Mittelstand" zu setzen.

Generalversammlung zu verlesen. Sind Erklärungen notwendig, oder wird das Gutachten angegriffen, so ist dem Vertreter des Revisionsverbands — nötigenfalls wiederholt — Gelegenheit zu geben, das Gutachten zu erläutern oder zu ergänzen, bezw. auch zu verteidigen.

Geht das Gutachten dahin, daß die Auflösung dem Interesse des Mittelstands nicht wiederspricht, so erfolgt die Beschlußfassung nach den Vorschriften des § 78. Daraus ergibt sich auch, daß, wenn die Verlesung des Gutachtens, das sich für die Auflösung ausgesprochen hat, unterblieben ist, aus diesem Grund der Auflösungsbeschluß nicht angefochten werden kann. Denn der Zweck der Vorschriften der §§ 78 a und 78 b geht dahin, eine unnötige Auflösung zu verhindern. Spricht sich der Revisionsverband deshalb für die Auflösung aus, so sind Erschwerungen nicht am Platz. Es ist deshalb bedeutungslos, in welcher Form das Gutachten erstattet ist, ob es verlesen wurde und ob dem Vertreter des Verbands Gelegenheit gegeben wurde, das Gutachten in der Generalversammlung zu vertreten[72]). Die Genossenschaft gilt als aufgelöst, wenn Dreiviertel der erschienenen Genossen mit der Auflösung einverstanden sind[73]).

Ist bei der Beschlußfassung über die Auflösung eine der zwingenden[74]) Vorschriften des § 78 a verletzt, so ist der Auflösungsbeschluß nichtig[75]). Das ist besonders dann der Fall, wenn die Generalversammlung nicht ausschließlich zum Zweck der Beschlußfassung über die Auflösung einberufen worden war oder wenn das Gutachten des Revisionsverbands nicht eingeholt oder das eingeholte Gutachten nicht vom zuständigen Verband abgegeben worden ist[76]).

Widerspricht dagegen die Auflösung der Genossenschaft nach dem Gutachten des Revisionsverbands dem Interesse des Mittelstandes, so sind folgende weitere Erfordernisse zu erfüllen, wenn ein gültiger Auflösungsbeschluß zustande kommen soll[77]):

[72]) S. Jahrbuch des Deutschen Rechts, hersg. von Neumann, Bd. 27, S. 578; JW. 1928, S. 1608.
[73]) Vgl. darüber S. 12.
[74]) RGZ. 111/232.
[75]) Vgl. den Bescheid des Präsidenten des Landgerichts Torgau, abgedruckt in den Bl. f. G. 1924, S. 318; RGZ. a. a. O.
[76]) Über den zuständigen Revisionsverband s. S. 25.
[77]) § 78 b.

In der ausschließlich zum Zweck der Beschlußfassung über die Auflösung einberufenen Generalversammlung müssen nach der Verlesung des der Auflösung widersprechenden Gutachtens des zuständigen Revisionsverbands wenigstens drei Viertel aller Genossen der Auflösung zustimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist die Auflösung nicht möglich.

Wird diese Mehrheit dagegen erreicht, so ist im Abstand eines vollen Monats eine zweite Generalversammlung, wiederum mit dem ausschließlichen Zweck, über die Auflösung zu beschließen, einzuberufen. Auch in ihr ist das Gutachten des Revisionsverbands zu verlesen und der Vertreter des Verbands im Bedarfsfall zu hören. Daraufhin muß der Antrag auf Auflösung der Genossenschaft noch einmal die Zustimmung von drei Vierteln aller Genossen finden. Wird diese Mehrheit wieder erreicht, so ist die Genossenschaft damit aufgelöst. Im entgegengesetzten Fall ist die Auflösung endgültig gescheitert. Es ist nicht angängig, nach nochmaliger Besprechung eine zweite Abstimmung zu veranstalten[78]). Ebensowenig kann etwa eine dritte Generalversammlung einberufen werden und dieser der Antrag über die Auflösung noch einmal zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Ein trotzdem gefaßter Beschluß wäre nichtig[79]).

Wird eine dieser zwingenden gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist der Auflösungsbeschluß unwirksam. Eine Anfechtung ist nicht notwendig[80]). Vgl. dazu auch Nagel für den Fall, daß das gesetzlich vorgeschriebene Mehrheitserfordernis nicht erfüllt ist[81]). Wird ein unwirksamer Auf-

[78]) Vgl. Baade, S. 25, der eine weitere Verhandlung in derselben Generalversammlung mit Recht deswegen ablehnt, weil die Tagesordnung erschöpft ist.

[79]) Baade a. a. O.

[80]) Vgl. P.C., Anm. 5 zu § 51.

[81]) Nagel, S. 134, Anm. 3 zu §§ 78 a und 78 b. Dort wird auch die Streitfrage behandelt, ob § 147 Abs. 3 FGG. Anwendung finden kann, der eine Löschung des eingetragenen Beschlusses zuläßt, wenn der Inhalt des Beschlusses zwingende gesetzliche Vorschriften verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse liegt. Das Kammergericht verneint, da nicht der Inhalt, sondern nur die Art des Zustandekommens zwingende gesetzliche Vorschriften verletzt (Respr. 43, 323 vom 17. Mai 1923). Das OLG. Dresden bejaht die Löschung von Amtswegen, weil der Beschluß kraft zwingenden Rechts seinem Inhalt nach nichtig sei und das Interese des Mittelstands als ein öffentliches im Sinne von § 147 Abs. 3 FGG. anzusehen sei, Ring 3, 224 vom 26. Januar 1926, S. auch P.C., Anm. 4 zu §§ 78 a und 78 b; Bl. f. G. 1924, S. 318; 1929, S. 25.

lösungsbeschluß ins Genossenschaftsregister eingetragen, so hat das Amtsgericht gemäß den §§ 147 Abs. 3, 4, 142, 143 FGG., sowie § 23 AV. zu verfahren.

Dem Revisionsverband, der bei der Auflösung übergangen worden ist, steht ein Beschwerderecht zu[82]).

Will die Generalversammlung eines Vorschuß- oder Kreditvereins die Auflösung der Genossenschaft in der Art beschließen, daß die Auflösung erst in einem bestimmten künftigen Zeitpunkt eintreten soll, so kann es vorkommen, daß sich der Revisionsverband außerstande sieht, ein Gutachten für die Zukunft abzugeben, d. h. sich dazu zu äußern, daß in dem künftigen Zeitpunkt die Auflösung der Genossenschaft mit dem Interesse des Mittelstands vereinbar oder nicht vereinbar sei. In diesem Fall wäre es für die Genossenschaft nicht möglich, jetzt einen derartigen Auflösungsbeschluß zu fassen.

B. Durch Beschluß der Vertreterversammlung.

Abs. 4 der Ausführungsverordnung vom 24. Oktober 1922[83]) bestimmt:

„Die Vorschriften des Gesetzes und des Statuts über die Generalversammlungen finden auf die Vertreterversammlung entsprechende Anwendung; insbesondere tritt, soweit das Gesetz oder das Statut für die Beschlüsse der Generalversammlung eine bestimmte Mehrheit der Genossen oder der erschienenen Genossen vorschreiben, an ihre Stelle die Mehrheit der Vertreter oder der erschienenen Vertreter."

In der Literatur ist streitig, ob diese Vorschrift auch auf die Auflösung der Genossenschaft Anwendung finden könne. M. E. ist der Wortlaut des Gesetzes ganz eindeutig. Die Vertreterversammlung ist, wo sie besteht, auch für die Auflösung der Genossenschaft zuständig. Man muß Citron darin Recht geben, daß es sehr weit geht, der Vertreterversammlung die Befugnis zur Auflösung der Genossenschaft zu geben, trotzdem der Revisionsverband der Auflösung widersprochen hat. Immerhin ist aber zu beachten,

[82]) Vgl. Mitt. über den 63. Genossenschaftstag des Deutschen Genossenschaftsverbands e. V. 1926, S. 134.
[83]) RGBl. I. S. 807.

daß die Vertreter meistens in der Lage sind, die Verhältnisse der Genossenschaft besser zu beurteilen als die Gesamtheit der Genossen[84]).

§ 3.

Auflösung der Genossenschaft durch Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit.

Eine Genossenschaft wird im allgemeinen ohne zeitliche Beschränkung gegründet werden. Ist daher in der Satzung nicht ausdrücklich bestimmt, daß die Genossenschaft mit dem Ablauf eines bestimmten Zeitabschnitts aufgelöst werden soll, so wird die Genossenschaft als auf unbestimmte Zeit bestehend angesehen [85]).

Eine Beschränkung der Zeit bedarf grundsätzlich der Aufnahme in die Statuten [86]). Dabei ist sowohl möglich, daß die Genossenschaft schon mit der Zeitbeschränkung gegründet worden ist, als auch, daß die Zeitbestimmung erst nachträglich in die Satzung aufgenommen worden ist. Für den Fall, daß die Satzung die Zeitdauer der Genossenschaft beschränkt hat, tritt mit Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit die Auflösung der Genossenschaft von Gesetzes wegen ein [87]).

Die Zeitdauer kann entweder in der Art bestimmt sein, daß die Genossenschaft mit Eintritt eines bestimmten Termins zu bestehen aufhören soll, oder so, daß ein bestimmter Zeitabschnitt für ihre Dauer festgesetzt wird. Dieser Zeitraum berechnet sich vom Tag der Eintragung in die Genossenschaftsliste des Registergerichts ab; denn der Wille der Gründer war darauf gerichtet, eine eingetragene Genossenschaft ins Leben zu rufen und eine solche besteht vor der Eintragung gar nicht, es sei denn, daß die Zeit-

[84]) Vgl. im übrigen den Aufsatz von Citron in Bl. f. G. 1927, S. 15: „Kann die Vertreterversammlung eine Kreditgenossenschaft auflösen?"; s. auch Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbands für 1925, S. 14; dass. für 1926, S. 16.

[85]) Nach Mitteilungen des Verbandsdirektors des Württembergischen Revisionsverbands ist diesem in seiner langjährigen Tätigkeit ein einziger Fall vorgekommen, wo eine Beschränkung der Zeitdauer in die Satzung aufgenommen werden sollte. Es handelte sich um eine Bauhandwerkergenossenschaft, die ein bestimmtes Grundstück bebauen wollte. Er hat aber auch in diesem Fall darauf hingewirkt, daß eine entsprechende Bestimmung nicht in die Satzung aufgenommen wurde.

[86]) § 8 Abs. 1 Ziff. 1.

[87]) § 79.

bestimmung erst nachträglich in die Satzung aufgenommen worden ist[88]).

Die Auflösung an die Erreichung eines bestimmten Zwecks zu binden, ist nicht angängig, da hier die subjektiven Ansichten der einzelnen Genossen zu stark von einander abweichen können[89]).

Mit der Erreichung eines bestimmten Tages oder nach Ablauf der festgesetzten Zeitdauer tritt die Auflösung der eingetragenen Genossenschaft ohne weiteres ein. Daraus ergibt sich, daß eine stillschweigende Fortsetzung, wie sie etwa bei der offenen Handelsgesellschaft oder einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts[90]) möglich ist, für eine auf Zeit gegründete Genossenschaft nicht in Betracht kommt. Die Genossenschaft muß in das Liquidationsstadium treten. Soll sie über den ursprünglichen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt werden, so ist dazu, wie oben erwähnt[91]), ein satzungsändernder Beschluß der Generalversammlung vor dem ursprünglichen Auflösungstermin in die Genossenschaftsliste des Registergerichts einzutragen[92]).

Streitig ist, ob sich eine auf Zeit gegründete Genossenschaft durch Beschluß der Generalversammlung in einem beliebigen Zeitpunkt vor Ablauf der ursprünglich festgesetzten Zeitdauer gemäß § 78 auflösen kann. Die in der Literatur vertretenen Ansichten stellt Baade[93]) zusammen. Auf der einen Seite wird die Ansicht vertreten, daß zuerst durch einen Satzungsänderungsbeschluß der Generalver-

[88]) Baade, S. 27/28: „Beginnt die Genossenschaft ihren Geschäftsbetrieb in einem späteren Zeitpunkt als mit der Eintragung, so kann die Satzung bestimmen, daß der Zeitraum erst vom Tag des Geschäftsbeginns ab gerechnet werden soll. Ebenso ist zulässig, daß die Satzung bestimmt, daß ein bestimmter, — aber nach dem Registereintrag liegender Tag — für die Berechnung der Zeitdauer maßgebend sein soll. Liegt aber der Geschäftsbeginn oder der Tag, von dem ab die Lebensdauer der Genossenschaft satzungsgemäß berechnet werden soll, vor dem Eintrag, so ist der Lauf der Frist, entgegen der Satzungsvorschrift erst vom Eintragszeitpunkt ab zu berechnen (a. A. Proebst, S. 257 und Prinz, S. 14), da, wie schon erwähnt, erst in diesem Augenblick die eingetragene, mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Genossenschaft entsteht. Vor der Eintragung kommt der Genossenschaft lediglich die Rechtsnatur eines Vereins ohne Rechtsfähigkeit zu, für den die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes überhaupt nicht, nicht einmal analog, zur Anwendung gelangen (Deumer, S. 111; Vgl. auch RG. 34/169)."

[89]) Vgl. P.C., Anm. 2 zu § 8 und die dort Zitierten; Rietdorf, S. 7; Baade, S. 28.

[90]) HGB. § 134, BGB. § 724 Satz 2.

[91]) S. 14 ff.

[92]) Vgl. aber den III. Teil dieser Arbeit.

[93]) S. 15.

sammlung die Zeitbestimmung aus der Satzung entfernt werden, und dieser Beschluß in die Genossenschaftsliste des Registergerichts eingetragen werden müsse, da er vorher nicht wirksam sei[94]). Erst nach der Eintragung könne eine zweite Generalversammlung die Auflösung der jetzt auf unbestimmte Zeit bestehenden Genossenschaft beschließen. Auf der anderen Seite wird insbesondere von Wimpfheimer[95]) die Ansicht vertreten, daß sich die Auflösung von der Satzungsänderung inhaltlich unterscheide und daß vor allem das Gesetz immer neben und hinter dem Statut für die Gesellschaftsverfassung maßgebend bleibe. Jedes Korporationsstatut und jeder Gesellschaftsvertrag trage auch bei von vornherein begrenzter Lebensdauer eine Klausel „sofern nicht vorher die Auflösung beschlossen wird" latent in sich. Eine frühere Auflösung stelle also nur ihre Verwirklichung dar und darin könne keine Statutenänderung liegen [96]). Eine Mittelmeinung vertritt insbesondere Merzbacher[97]), der auf die Absicht derjenigen Genossen, die seinerzeit die Zeitbestimmung in die Satzung aufgenommen haben, abstellt. Allgemein anerkennen läßt sich diese Ansicht nicht, da sich jene Genossen von den damaligen Verhältnissen bestimmen ließen, die in einem späteren Zeitpunkt völlig andere geworden sein können. Allerdings ist ihm zuzugeben, daß seine Ansicht in dem einen oder anderen Fall das Richtige treffen mag.

Der in § 78 vorgezeichnete Weg muß jeder Genossenschaft, auch der auf Zeit gegründeten, in jedem Augenblick offenstehen. § 78 läßt jederzeitige Auflösung durch Generalversammlungsbeschluß zu und das ist notwendig, denn die Genossenschaft kann nicht gegen ihren Willen gezwungen werden, weiter zu bestehen. Deshalb ist der Ansicht Wimpfheimers zuzustimmen, welcher der Gesetzestext und die praktischen Bedürfnisse das Wort reden. Eine vorherige Satzungsänderung ist nicht notwendig, denn der Auflösungs-

[94]) § 16 Abs. 4.
[95]) S. 132.
[96]) Wimpfheimer weist ferner darauf hin, daß es fraglich erscheine, ob das Statut, abgesehen davon, daß alsdann in den meisten Fällen durch eine Abänderung desselben dieser Auflösungsgrund wieder eingeführt werden könne, überhaupt die Möglichkeit der Auflösung durch Generalversammlungsbeschluß ausschließen könne, a. a. O. Anm. 51.
[97]) Note 1 zu § 78.

beschluß ist von so elementarer Wirkung, daß daneben ein Satzungsänderungsbeschluß — abgesehen von solchen Fällen, wo die Satzungsänderung für die Zwecke der Liquidation erforderlich erscheint — nicht mehr zum Zuge kommen kann.

§ 4.

Auflösung durch Gerichtsbeschluß bei einem Sinken der Mitgliederzahl unter sieben.

Dem Genossenschaftsgesetz von 1868 war das Erfordernis einer Mindestzahl von Mitgliedern als Bedingung für das Bestehen einer Genossenschaft fremd. Da ein Aufsichtsrat nicht notwendig, für den Vorstand eine Mehrzahl von Mitgliedern nicht verlangt war, genügten nach dem Grundsatz „tres faciunt collegium" drei Personen, um die Genossenschaft zu bilden und am Leben zu erhalten[98]).

Mit dem Gesetz von 1889 tritt eine Änderung in beiden Richtungen ein. Einmal verlangt jetzt § 4, daß die Zahl der Genossen wenigstens sieben betragen muß, um eine Eintragung der Genossenschaft möglich zu machen. Daß die Zahl, wie Baade[99]) ausführt, willkürlich getroffen ist, ist zuzugeben, doch sprechen Zweckmäßigkeitserwägungen für sie[100]).

Tritt im Lauf des Bestehens der Genossenschaft eine Verminderung der Mitglieder in der Art ein, daß weniger als sieben Genossen in der Genossenliste eingetragen sind, so hat das zuständige Registergericht auf Antrag des Vorstands die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen[101]). An sich wäre es nicht notwendig gewesen, auch für die Fortdauer der Genossenschaft eine Mitgliederzahl von wenigstens sieben zu verlangen, es hätte sich vielleicht im Gegenteil eine höhere Zahl als Mindestforderung zweckmäßiger gezeigt. Denn es hat in der Regel wenig Sinn, einen so komplizierten Apparat, wie ihn die Genossenschaft darstellt, für eine so geringe Anzahl von Genossen aufrecht zu

[98]) Es war bestritten, ob bei einer Mitgliederzahl unter drei ein Fortbestehen der Genossenschaft noch möglich sei, vgl. Rietdorf, S. 9; Baade, S. 33.
[99]) Baade, S. 33.
[100]) Vgl. auch BGB. § 56.
[101]) § 80 Abs. 1.

erhalten, und es wird manchmal mit Recht darnach zu fragen sein, ob eine so kleine Genossenschaft die Wirtschaft und den Erwerb ihrer Mitglieder in noch merkbarer Weise zu fördern imstande ist.

Als verfehlt wäre es erschienen, wenn der Gesetzgeber eine Regelung getroffen hätte, wie sie bei den rechtsfähigen Vereinen des bürgerlichen Rechts besteht, die dem Gericht ein Auflösungsrecht erst in dem Fall gibt, daß die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herabsinkt[102]). In diesem Zusammenhang ist aber zu erwähnen, daß, wenn die Genossenschaft weniger als drei Mitglieder zählt, das Registergericht von Amtswegen verpflichtet ist, der Genossenschaft die Rechtsfähigkeit zu entziehen [103]).

In der Begründung des Entwurfs[104]) wird für die Einführung der Siebenzahl hauptsächlich angegeben, daß für die Erlangung einer, den Mitgliedern gegenüber selbständigen juristischen Persönlichkeit und mit Rücksicht auf die Vorstellung der Leistungsfähigkeit einer Genossenschaft eine geringere Zahl als sieben nicht wohl möglich sei. Auch mache eine ordnungsmäßige Besetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats diese Zahl erforderlich[105]). Trotzdem sind Fälle denkbar, in denen eine Genossenschaft auch bei so geringer Mitgliederzahl sich für ihre Mitglieder als wirtschaftsfördernd erweist. Dabei handelt es sich meistens um Produktivgenossenschaften[106]). Das Gesetz gibt daher der Genossenschaft die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit dem Ausscheiden des siebenten Genossen neue Mitglieder zu werben und so den gesetzlich erforderlichen Mindestbestand von sieben Mitgliedern wieder zu er-

[102]) Vgl. § 73 BGB.: „Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Vereine die Rechtsfähigkeit zu entziehen . . . "

[103]) Vgl. Ennec. § 106, I, 3, der mit Recht die Möglichkeit des Fortbestehens des Vereins mit weniger als drei, auch mit nur einem Mitglied annimmt, da von selbst durch Herabsinken der Mitgliederziffer unter drei die Rechtsfähigkeit nicht verloren werde. S. auch Komm. der RGR. zum BGB. 1928, Anm. 1 zu § 73; Soergel, BGB., 4. Aufl. 1929, Bd. I, Anm. zu § 73.

[104]) I, 88 und II, 60.

[105]) Vgl. auch Deumer, S. 301.

[106]) P. C., Anm. 1 zu § 80 (Abhilfe werde in der Regel durch die Aufnahme der Ehefrauen in die Genossenschaft geschaffen).

reichen[107]). Gelingt dies der Genossenschaft nicht, so tritt, wenn der Vorstand[108]) innerhalb der sechs Monate nicht den Antrag auf Auflösung beim Registergericht stellt, die Auflösung der Genossenschaft von Amts wegen ein[109]). Ehe der Beschluß erlassen wird, ist der Vorstand zu hören[110]).

Gegen den Beschluß, der der Genossenschaft zuzustellen ist[111]), kann die Genossenschaft innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung beginnt, sofortige Beschwerde erheben[112]). Die Beschwerde ist beim Amtsgericht oder beim Beschwerdegericht einzulegen. Gelingt es insbesondere der Genossenschaft, vor dem Ablauf der zweiwöchigen Notfrist, die Zahl der Mitglieder auf sieben oder mehr zu ergänzen und innerhalb dieser Frist die Beschwerde einzulegen, so hat das Beschwerdegericht den Auflösungsbeschluß des Amtsgerichts aufzuheben.

Die Auflösung der Genossenschaft tritt mit der Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses in Wirksamkeit[113]). Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Rechtsgeschäfte der Gesellschaftsorgane für die Genossenschaft verbindlich[114]).

§ 5.

Auflösung der Genossenschaft bei Gefährdung des Gemeinwohls durch gesetzwidriges Verhalten.

Ein Auflösungsgrund, der allen juristischen Personen gemeinsam ist, geboren aus dem Selbsterhaltungstrieb des

[107]) Proebst, S. 259, weist darauf hin, daß auch Genossenschaften von weniger als sieben Mitgliedern das Recht haben, sich durch Beschluß der Generalversammlung aufzulösen, um so die Weitwendigkeiten und Kosten eines Gerichtsbeschlusses abzuschneiden. S. auch Baade, S. 35.

[108]) Es ist nicht notwendig, daß alle Mitglieder den Antrag stellen, da es sich nicht um eine Anmeldung im Sinne des § 157 handelt; es genügt die zur Vertretung berechtigte Zahl der Vorstandsmitglieder, vgl. Merzbacher, Note 2 zu § 80.

[109]) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so m u ß das Gericht die Auflösung beschließen, sie ist nicht in sein Ermessen gestellt, Rieß, S. 219.

[110]) § 80 Abs. 1.

[111]) § 80 Abs. 2 Satz 1. Die Zustellung erfolgt gemäß den §§ 208—212 ZPO. und ist durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu bewirken, Merzbacher, Note 4 zu § 80.

[112]) § 577 ZPO. Zur Erhebung der Beschwerde ist nur der Vorstand als Repräsentant der Genossenschaft berechtigt. Den Mitgliedern steht ein Beschwerderecht nicht zu, P.C., Anm. 2 zu § 80.

[113]) § 80 Abs. 2.

[114]) In den seltenen Fällen, daß ein Vorstand der Genossenschaft nicht mehr vorhanden ist, der den Antrag auf Auflösung stellen könnte oder vom Gericht vor dem Ergehen des Beschlusses angehört werden könnte, hat das Gericht nach Maßgabe des § 29 BGB. die erforderlichen Mitglieder des Vorstands zu bestellen; vgl. auch Prinz, S. 20; Baade, S. 36.

Staates und begründet in seiner Pflicht, sich um das Wohl seiner Angehörigen zu kümmern, ist die Auflösung der Genossenschaft bei einer Gefährdung des Gemeinwohls durch gesetzwidrige Handlungen oder Unterlassungen. Bei genauem Zusehen können nur Handlungen in Betracht kommen. Unterlassungen, die das Gemeinwohl gefährden sollen, kann sich die Genossenschaft deshalb nicht schuldig machen, weil sie nicht zu einem Handeln zum Nutzen der Gesamtheit der Staatsangehörigen verpflichtet ist, sondern ihr Zweck sich in der Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs ihrer Mitglieder erschöpft. Entsprechend wurde auch § 62 G. m. b. H. Ges., der unserem § 81 nachgebildet ist[115]), gefaßt, der nur von gesetzwidrigen Handlungen spricht.

Ein Einschreiten der zuständigen Verwaltungsbehörde setzt dreierlei voraus.

1. Es muß sich einmal um ein gesetzwidriges Verhalten der Genossenschaft handeln. Dabei ist gleichgültig, welche Gesetze verletzt werden. Es kann sich sowohl um Zivil- wie um Strafgesetze handeln, wie auch um jedes sonstige Gesetz[116]). Dagegen kommt ein bloßer Verstoß gegen die Satzungen der Genossenschaft nicht in Betracht.

2. Gleichzeitig muß aber durch die gesetzwidrige Handlung das Gemeinwohl gefährdet sein. Der Begriff des Gemeinwohls ist ein sehr unbestimmter. Olshausen[117]) stellt fest, daß der Gesetzgeber ausweislich der Motive im 27. Abschnitt des Strafgesetzbuchs diejenigen Verbrechen und Vergehen unter Strafe stellen wollte, „mit deren Begehung die Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen Gefahr für Menschen oder Sachen gegeben ist". Wie groß der Kreis der Betroffenen sein muß, damit man von einer allgemeinen Gefährdung sprechen kann, wird von Fall zu Fall verschieden sein. Jedenfalls geht es aber entschieden zu weit, einzelne Berufsstände der Allgemeinheit gleichzustellen. Wie Parisius-Crüger[118]) ausführen, haben manche Berufsstände, die von ihrer Bedeutung für den Staat eine be-

[115]) P.C., Anm. 1 zu § 81.
[116]) Feine, S. 632.
[117]) Anm. 1 vor § 306 StGB.
[118]) Anm. 4 zu § 81.

sonders hohe Meinung haben, die Neigung, in Handlungen, durch die sie sich geschädigt fühlen, bereits solche zu sehen, die das „Gemeinwohl" gefährden. So sei von den Kolonialwarenhändlern in dem Verkauf von Waren an Nichtmitglieder durch einen Konsumverein eine das Gemeinwohl gefährende Handlung gesehen und die Anwendbarkeit des § 81 Abs. 1 erster Halbsatz auf diesen Fall behauptet worden. Weiter sollte nach der Auffassung einer Behörde das Gemeinwohl dann gefährdet sein, wenn an die Hinterbliebenen von Mitgliedern Sterbegelder ausbezahlt werden. In einem weiteren Fall sei der Versuch gemacht worden, Verhandlungen in der Generalversammlung über die Schließung der Läger am 1. Mai als das Gemeinwohl gefährdend zu betrachten. Eine derartige Auslegung des § 81 ist offenbar nicht möglich und es soll den zuständigen Behörden überlassen bleiben, hier den richtigen Weg zu finden.

Aus dieser Beschränkung des Begriffs ergibt sich aber andererseits, daß das Gemeinwohl stets dann als gefährdet anzusehen ist, wenn die gesetzwidrige Handlung das Volk als Ganzes in Gefahr bringen kann.

Das Gemeinwohl muß gefährdet sein. Es ist also einerseits nicht notwendig, daß bereits ein Schaden entstanden ist, andererseits aber auch zu fordern, daß der Begriff der Gefährdung nicht kleinlich auszulegen ist, insbesondere jeder sich in gesetzlichen Bahnen haltende Wettbewerb ausscheidet. Nicht notwendig ist zur Gefährdung des Gemeinwohls, daß die Gefahr erst durch das Eingreifen der Genossenschaft entstanden ist. Das Reichsgericht führt dazu aus[119]), daß „... das Tatbestandsmerkmal des „In-Gefahrsetzens" nicht die Gefahrlosigkeit des unmittelbar vorhergehenden Zustands erfordere. Auch ein bereits Gefährdeter könne nach Begriff und Sprachgebrauch Gegenstand der Gefährdung sein. Der Zweck des Gesetzes stehe einer engeren Auslegung entgegen, weil sonst jeder, der in Gefahr gerät, der weiteren Gefährdung straflos preisgegeben sei. Notwendige Voraussetzung sei nur, daß nicht auch schon die erste Gefährdung durch denselben Täter erfolgt sei, weil

[119]) RGZ. 53/213 (zum 27. Abschnitt des StGB.).

sonst der ursächliche Zusammenhang zwischen der Schuld des Täters und der Gefährdung fehlen würde. Die Frage könne daher nur die sein, ob auch die geringere Gefahr im Verhältnis zur größeren Gefahr eine andere Gefahr in diesem Sinne sein könne. Rein logisch sei die Frage zu verneinen, da hiernach der Größenunterschied nicht den Artunterschied zu begründen vermöge. Der ausschlaggebende Beweggrund für alle Strafvorschriften sei aber nicht nur die Art der Gefahr, sondern die aus ihrer Art sich ergebende Größe der Gefahr im Hinblick auf die Unübersehbarkeit ihrer Folgen und die mögliche Ausdehnung auf einen weiteren Kreis. Die Größe der möglichen oder drohenden oder bereits eingetretenen Gefahr also sei es, die eine Gefahr zur Gemeingefahr mache. Die Größe würde mithin hier zum artbildenden Unterschied.

Da die Gefahr in der Wahrscheinlichkeit eines Schadens bestehe, so würde die Gefahr nicht nur dann größer, wenn die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, sondern auch, wenn der drohende Schaden größer wird. Allerdings ließe sich nicht der Rechtsgrundsatz aufstellen, daß jede noch so geringe Steigerung der Gefahr bereits eine andere Gefahr sei. Es stehe nur rechtlich nichts entgegen, im einzelnen Fall die größere Gefahr als eine andere gegenüber der Vorausgegangenen geringeren Gefahr anzusehen. Ob das zutreffe, sei im wesentlichen Sache der tatsächlichen Würdigung. Soweit das Reichsgericht. Olshausen a. a. O. verlangt, daß wenigstens eine abstrakte Gemeingefahr notwendig sei.

Auch hier ist es also Sache der Verwaltungsbehörde, das richtige Maß einzuhalten.

3. Die dritte Voraussetzung ist, daß es sich bei der gesetzwidrigen Handlung, die das Gemeinwohl gefährdet, um eine Handlung der Genossenschaft — wenigstens dem Wortlaut des Gesetzes nach — handeln muß, um der Verwaltungsbehörde das Recht zur Auflösung der Genossenschaft zu geben. Die Frage ist die, wie weit auch bei gesetzwidrigem Verhalten im Fall des § 81 die Genossenschaft durch ihre Organe, insbesondere also durch den Vorstand vertreten werden kann. Die Frage wird in der Literatur verschieden beantwortet.

Parisius-Crüger bemerken[120]), daß sich aus der Entstehungsgeschichte ergebe, daß bei der Annahme der unverändert gebliebenen Bestimmung des preußischen Gesetzes entschieden die Absicht obgewaltet habe, daß nicht Handlungen oder Unterlassungen des Vorstands, des Aufsichtsrates oder der Generalversammlung die Auflösung begründen sollten, sondern daß die Genossenschaft selbst sich gesetzwidrig verhalten müsse.

Auf der anderen Seite wird die Ansicht vertreten[121]), daß die Handlungen der Gesellschaftsorgane, soweit sie innerhalb des ihnen aufgetragenen Pflichtenkreises handeln, als Handlungen der Genossenschaft anzusehen seien.

Baade[122]) endlich lehnt beide Lehren als unzutreffend ab und gibt eine Auslegung, die ein Seitenstück zu der Auslegung darstellt, die Art. 82 WO. durch die §§ 364 HGB., 784, 796 BGB. allgemein gefunden hat und der dadurch geradezu authentisch interpretiert worden sei[123]). Baade will in entsprechender Weise eine authentische Interpretation des hier strittigen § 81 in dem diesem nachgebildeten § 62 G. m. b. H. Ges. sehen. Dieser lautet:

„Wenn eine Gesellschaft das Gemeinwohl dadurch gefährdet, daß die Gesellschafter gesetzwidrige Beschlüsse fassen oder gesetzwidrige Handlungen der Geschäftsführer wissentlich geschehen lassen, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet[124])."

Ebenso ließe sich der § 43 BGB. zur Auslegung verwenden, wonach ein Verein mit der Entziehung der Rechtsfähigkeit bedroht wird, wenn er durch gesetzwidrigen Beschluß der Mitgliederversammlung oder durch gesetzwidriges Verhalten des Vorstands das Gemeinwohl gefährdet.

Baade kommt zu dem Ergebnis, daß gesetzwidrige Handlungen der Genossenschaft dann vorliegen, wenn die Genossen in der Generalversammlung gesetzwidrige Beschlüsse

[120]) Anm. 1 zu § 81.
[121]) Vgl. Rietdorf, S. 17.
[122]) S. 44.
[123]) Staub, Komm. zu WO., Anm. 1 zu Art. 82.
[124]) § 62 Abs. 1 GmbHGes.

fassen oder gesetzwidrige Handlungen des Vorstands als Vertretungsorgan wissentlich geschehen lassen.

Auf jeden Fall ist die Ansicht, daß jedes gesetzwidrige Handeln der Gesellschaftsorgane zur Auflösung der Genossenschaft durch die Verwaltungsbehörde ausreichend sei, zu weitgehend. Es muß der Genossenschaft Gelegenheit gegeben werden, unsaubere Elemente aus ihrem Organismus entfernen zu können und dadurch ihren weiteren Bestand sicherzustellen, nicht aber wehrlos jeder Pflichtvergessenheit ihrer Organe ausgeliefert zu sein. Denn es ist einleuchtend, daß der richtige Weg z. B. für eine Wiedergutmachung der Verfehlung des Vorstandes der ist, den Vorstand zu entlassen, und nicht, die Genossenschaft aufzulösen. Auch läßt sich aus der Strafbestimmung des § 149 entnehmen, daß einzelne Handlungen von Vorstandsmitgliedern zur Auflösung der Genossenschaft nicht ausreichen, sondern nur die betreffenden Mitglieder des Vorstands strafbar machen[125]).

Auf der anderen Seite wird es schwer sein, sich gesetzwidrige Handlungen der Genossenschaft als solcher vorzustellen, wenn im Handlungskomplex Generalversammlung, Vorstand und Aufsichtsrat keine Rolle spielen dürfen[126]). Insbesondere wird es nicht leicht sein, in diesem Fall den Willen der Generalversammlung nicht mit dem der Genossenschaft für identisch zu erklären.

Etwas anderes ist es, wenn es sich um den Vorstand oder den Aufsichtsrat handelt. Dazu führt das Vorsteheramt der Königsberger Kaufmannschaft (für den Fall der Auflösung einer A.-G. wegen einer das Gemeinwohl gefährdenden Handlung) aus[127]):

„In der Generalversammlung erfahren die Aktionäre schließlich nur Dinge, welche von den leitenden und verantwortlichen Organen der Gesellschaft bereits ausgeführt sind. Sie haben gar kein Mittel, etwaige Handlungen dieser leitenden Organe zu verhindern, welche in gesetzwidriger Weise gegen das Gemeinwohl verstoßen, selbst wenn sie von denselben vor Ausführung Kenntnis gehabt hätten. Es ist da-

[125]) Vgl. Waldecker, S. 289, Anm. 1; Prinz, S. 22.
[126]) P.C., Anm. 1 zu § 81.
[127]) Abgedruckt bei P.C., S. 357.

her eine durch nichts zu billigende Härte und Ungerechtigkeit, wenn die Aktionäre, welche nichts verschuldet haben und die gesetzlich außerstande sind, gemeingefährliche Maßnahmen der verantwortlichen Gesellschaftsorgane zu verhindern, für Handlungen des allein verantwortlichen Vorstands und des Aufsichtsrats mit der Gefährdung ihres Aktienkapitals durch Auflösung der Gesellschaft bestraft werden sollten."

M. E. kann es zu einer Auflösung im Fall gesetzwidrigen Verhaltens nur dann kommen, wenn sich das ausführende Organ bei seiner gesetzwidrigen Handlung entweder genau an die Anweisungen der Generalversammlung als desjenigen Organs, das den Willen der Genossenschaft verkörpert, gehalten hat, oder dann, wenn die Generalversammlung nur das Ziel, das nicht anders als auf gesetzwidrigem Weg zu erreichen ist, dem Vorstand gezeigt hat, im übrigen aber diesem überließ, die zur Durchführung des Endzwecks notwendigen Mittel und Wege selbst zu finden.

In einem Beschluß der Generalversammlung, der den Gesetzen zuwiderläuft und eine gemeine Gefahr verursachen könnte, bereits schon eine solche zu erblicken, wie es Baade a. a. O. tut, geht m. E. zu weit. Es besteht natürlich eine Gefahrzone und dem ausführenden Gesellschaftsorgan wird durch die hinter ihm stehende Generalversammlung der Rücken gesteift. Aber genau so, wie der Entschluß als solcher, ein Verbrechen zu begehen, straflos bleibt, wenn es nicht zu einer Ausführung des Entschlusses kommt, so muß ein Beschluß der Generalversammlung, die den Willensakt im Handlungskomplex vorzunehmen hat, nur als eine gesetzwidrige Handlung angesehen werden, wenn der Wille durch die Vermittlung der vertretungsberechtigten Organe der Genossenschaft zur Ausführung oder wenigstens zu einer versuchten Ausführung kommt.

Eine andere Beurteilung wäre nur da am Platz, wo der bloße, äußerlich, d. h. in diesem Fall von Nichtmitgliedern wahrnehmbare Entschluß, ein Verbrechen zu begehen, als Vorbereitungshandlung unter Strafe gestellt wäre.

Auf der anderen Seite ist aber einzuräumen, daß es nicht

angeht, daß die Behörde, die von einem gesetzwidrigen Beschluß der Generalversammlung Kenntnis erhalten hat[128]), untätig zusieht, bis der Beschluß verwirklicht ist. Eine Mahnung, vielleicht auch die Drohung mit der Auflösung für den Fall, daß der Beschluß durchgeführt wird, ist aus dem allgemeinen Aufsichtsrecht der Behörde heraus zulässig. Dagegen ist es nicht möglich, sofort die Auflösung auszusprechen[129]).

Sind die drei Voraussetzungen erfüllt, so steht es im pflichtmäßigen Ermessen derjenigen Behörde, die landesgesetzlich für das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen für zuständig erklärt ist, ob sie die Genossenschaft auflösen will oder nicht[130]).

Löst die Behörde auf, so findet ein Anspruch auf Entschädigung nicht statt[131]).

Anhang. Durch die Verordnung betreffend den Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen vom 2. Nov. 1923[132]) wird dem Reichswirtschaftsminister die Möglichkeit gegeben, einen Vertrag oder Beschluß, der in § 1 der VO. (Kartellverordnung) bezeichneten Art oder eine bestimmte Art seiner Durchführung durch das Kartellgericht für nichtig erklären, bzw. die bestimmte Art seiner Durchführung untersagen zu lassen, wenn der Vertrag oder seine Durchführung das Gemeinwohl oder die Gesamtwirtschaft gefährdet. Es handelt sich nach § 1 der VO. insbesondere um Verträge oder Beschlüsse, welche Verpflichtungen über die Handhabung der Erzeugung oder des Absatzes, die Anwendung von Geschäftsbedingungen, die Art der Preisfestsetzung oder die Forderung von Preisen enthält (Syndikate, Kartelle, Konventionen und ähnliche Abmachungen).

Daß sich auch Genossenschaften auf dieser Grundlage zu-

[128]) Von Beschlüssen der Generalversammlung können sich die Verwaltungsbehörden durch ihr Recht der Einsichtnahme in das Protokollbuch der Generalversammlungen Kenntnis verschaffen, § 47.

[129]) Proebst, S. 261: „§ 79 (jetzt 81) bestimmt nur, daß die Genossenschaft in den angegebenen Fällen aufgelöst werden kann, nicht, daß sie aufgelöst werden muß. Die zur Entscheidung berufenen Behörden werden deshalb mit weiser Vorsicht einzuschreiten haben und an Stelle des Auflösungsbeschlusses wird nicht selten eine Erinnerung oder eine Warnung mit besserem praktischem Erfolg treten können."

[130]) § 81; über das Verfahren vgl. § 10 dieser Darstellung.

[131]) § 81 Abs. 1.

[132]) RGBl. I, S. 1067 ff.

sammenschließen können, wird sowohl in der genossenschaftlichen wie auch in der kartellrechtlichen Literatur zugegeben. Nur darüber, inwieweit die genossenschaftliche Form sich als geeignet erweist, gehen die Ansichten etwas auseinander. Haußmann[133]) bemerkt, daß in der Praxis zwischen Genossenschaften und Kartellen gewisse Übergänge möglich sind und daß die Genossenschaftsform sogar, wenn auch vereinzelt, als Rechtsform für Kartelle in Betracht kommen kann. Flechtheim[134]) hält die genossenschaftliche Form für brauchbar. Als Beispiele nennt er die Deutsche Stärkeverkaufsgenossenschaft e. G. m. b. H., die Ziegeleigenossenschaft zu Danzig e. G. m. b. H., das märkische Ziegelsyndikat. Die genossenschaftliche Form eigne sich vor allem für landwirtschaftliche und lokale Zusammenschlüsse. Er macht weiter[135]) darauf aufmerksam, daß sich in der Schweiz die eingetragene Genossenschaft als die relativ geeignetste Rechtsform für die Kartellbildung erwiesen hat. Ebenso halten auch Isay-Tschierschky[136]) Kartelle in Genossenschaftsform für möglich, erklären aber, daß sie in dieser Form keine nennenswerte Verbreitung gefunden haben. Parisius-Crüger[137]) halten die Anwendbarkeit der Bestimmungen ebenfalls nicht für ausgeschlossen[138]); gleicher Ansicht ist auch Rieß[139]). Dagegen ist Nagel[140]) anderer Meinung, der wohl zu Unrecht annimmt, daß ein Kartell nicht in die Form einer Genossenschaft gekleidet werden könne.

Ob die Genossenschaftsform etwa wegen der bei Kartellen auftretenden Nebenleistungen — außer der Einzahlungspflicht — nicht möglich ist, ist zu verneinen. Flechtheim a. a. O. führt dazu aus:

„Das Gesetz enthält über die Zulässigkeit der Auferlegung anderer Verpflichtungen neben der Einzahlungspflicht keine Bestimmungen. Nach § 18 GenG. ist aber für das Rechts-

[133]) S. 33/34.
[134]) S. 100.
[135]) S. 295 ff., bes. 296.
[136]) S. 52; 91.
[137]) Anm. 31 a zu § 1.
[138]) S. auch Gierke, S. 500, 478, 504.
[139]) S. 171 ff.
[140]) S. 10.

verhältnis der Genossenschaft zu den Genossen grundsätzlich das Statut maßgebend. Daraus hat man die Gültigkeit solcher Bestimmungen, durch die Nebenpflichten, insbesondere die Verpflichtung zur Ablieferung der Produkte, eingeführt werden, hergeleitet. Das ist auch insbesondere der Standpunkt des Reichsgerichts[141]). Auch bei solchen Genossenschaften ist es vielfach üblich, die näheren Bedingungen für die Ablieferung der Produkte an die Genossenschaft in besonderen Nebenurkunden zu regeln[142]). Da das Gesetz keine besonderen Erschwerungen für die Auferlegung solcher Nebenpflichten kennt, wird man sich hier allerdings mit der statuarischen Festlegung des Prinzips begnügen dürfen. So hat auch das Reichsgericht die Gültigkeit solcher Geschäftsordnungen anerkannt[143]), wenn sie „nur Ausführungen des bereits im Statut enthaltenen Grundgedankens sind."

Dagegen läßt die zwingende Vorschrift des § 65, die das freie Kündigungsrecht jedes Genossen nur durch eine höchstens zweijährige Kündigungsfrist erschwert, und weiter die Bestimmung des § 77 GenG., wonach die Mitgliedschaft nicht vererblich ist, die genossenschaftliche Form wenig geeignet erscheinen[144]).

Ehe aber noch der Reichswirtschaftsminister das Verfahren vor dem Kartellgericht, das die Verträge oder Beschlüsse für nichtig erklären soll, einleitet, hat die zuständige Verwaltungsbehörde die Möglichkeit, nach Maßgabe des § 81 die Genossenschaft aufzulösen, wenn sie gegen die Kartellverordnung verstößt und dadurch das Gemeinwohl gefährdet. § 4 Abs. 2 der VO. erklärt, daß eine Gefährdung des Gemeinwohls oder der Gesamtwirtschaft besonders dann vorliege, wenn in volkswirtschaftlich nicht gerechtfertigter Weise die Erzeugung oder der Absatz eingeschränkt, die Preise gesteigert oder künstlich hochgehalten oder in wertbeständiger Preisstellung Zuschläge für Wagnisse (Risiken) eingerechnet werden oder wenn die wirtschaftliche Freiheit

[141]) RGZ. 47/146 ff.
[142]) RGZ. 62/303 ff.
[143]) RGZ. 47/151.
[144]) Flechtheim, S. 100 ff.

durch Sperren im Einkauf oder Verkauf oder durch Festsetzung unterschiedlicher Preise oder Bedingungen unbillig beeinträchtigt wird[145]).

Aus einem Verstoß gegen die Kartellverordnung einen besonderen Auflösungsgrund zu konstruieren, wie es Gierke[146]) tut, ist nicht notwendig, da jede Zuwiderhandlung gegen irgend ein Gesetz für den Tatbestand des § 81 ausreichend ist.

Erhebt der Reichswirtschaftsminister vor dem Einschreiten der Verwaltungsbehörde Klage und wird daraufhin der Kartellvertrag für nichtig erklärt, so bricht damit die Genossenschaft zusammen[147])[148]). Eine gesetzliche Regelung der Folgen der Nichtigkeitserklärung liegt noch nicht vor[149]). Es sind im Zweifel die allgemeinen Vorschriften bei Nichtigkeit einer Genossenschaft anzuwenden. Sobald die Nichtigkeit der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen ist, finden zum Zweck der Abwicklung ihrer Verhältnisse die für den Fall ihrer Auflösung geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung[150]). Einzelheiten hierüber überschreiten den Rahmen der Arbeit.

---

[145]) Vgl. Isay-Tschierschky, S. 65 ff., die eine Gefährdung der Gesamtwirtschaft insbesondere dann annehmen (S. 71), wenn ein seinem geschätzten Umfang und seiner gleichfalls geschätzten Bedeutung nach erheblicher Kreis der Wirtschaft gefährdet erscheint. Eine Gefährdung des Gemeinwohls (S. 79) durch einen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen wird stets dann anzunehmen sein, wenn erkennbar wird, daß ihre Träger das Ziel einer Sicherung ihrer eigenen wirtschaftlichen Interessen mit Mitteln durchzusetzen bestrebt sind, die dem sozialen Rechtsempfinden durch den Umfang und die Art des ausgeübten Zwangs, und den Forderungen einer sozialen Wirtschaftsregelung durch rücksichtslose Außerachtlassung gegenüberstehender Interessen widerstreiten. S. auch Haußmann, S. 47 ff.

[146]) § 48 IX 1 g. Vgl. Müller-Erzbach, S. 413; Isay-Tschierschky, S. 101, der ausführt, daß die Vernichtung von Kartellverträgen und -beschlüssen, wie sie § 4 Nr. 1 vorsieht, nichts anderes sei als die Auflösung gemeinschädlicher Vereinigungen, wie sie in § 2 des Vereinsges. vom 19. April 1908 vorgesehen war und unter beschränkten Voraussetzungen noch in § 14 II ReplSchutzGes. zugelassen ist, wie sie ferner in Gestalt einer Entziehung der Rechtsfähigkeit in § 43 BGB. und in § 62 GmbHGes. gestattet wird. (Sie erwähnen, daß sie die Genossenschaften in ihrer Darstellung weglassen [S. 91]).

[147]) Isay-Tschierschky, S. 172 ff. (Wirkung der Nichtigkeitserklärung).

[148]) Vgl. für Doppelgesellschaften Isay-Tschierschky, S. 173.

[149]) Staub, Anm. 4 a zu § 309 HGB.

[150]) Vgl. § 97. S. auch Isay-Tschierschky, S. 283, S. 404.

§ 6.

Auflösung der Genossenschaft bei Verfolgung anderer als in § 1 des Gesetzes genannten Zwecke.

Das Tätigkeitsfeld der Genossenschaft wird bestimmt und umgrenzt von der Förderung des Erwerbs o d e r der Wirtschaft der Mitglieder durch das Mittel eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Die Genossenschaft ist eine Gesellschaftsform, die wirtschaftliche Zwecke durch wirtschaftliche Mittel erreichen will[151]). Verfolgt die Genossenschaft andere Zwecke, so kann die zuständige Verwaltungsbehörde[152]) die Genossenschaft auflösen[153]).

Welche Voraussetzungen müssen dabei im einzelnen vorliegen?

Es soll einmal eine F ö r d e r u n g des Erwerbs o d e r der Wirtschaft der Mitglieder erstrebt werden. Es ist nicht notwendig, daß der Betrieb zu jeder Zeit einen Überschuß abwirft, sondern das wirtschaftliche Fortkommen der Mitglieder soll durch die Organisation, wie sie eine Genossenschaft darstellt, erleichtert werden, sei es durch unmittelbaren Gewinn aus dem Geschäftsbetrieb, sei es durch eine Verminderung der Ausgaben seitens der Genossen. Es ist nach dem Wortlaut des Gesetzes ausreichend, wenn nur der Erwerb oder nur die Wirtschaft der Mitglieder gefördert wird. Parisius-Crüger[154]) machen darauf aufmerksam, daß nicht jede Genossenschaft, die auf die Förderung des Erwerbs ihrer Mitglieder ausgeht, auch eine Erwerbsgesellschaft in dem Sinne ist, daß sie ihrerseits auf Erwerb, das heißt auf die Erzielung von Gewinn gerichtet ist; dies sei vielmehr von der Art des Geschäftsbetriebs abhängig.

Wird eine Genossenschaft unter dem Gesichtspunkt gegründet, daß nur die Genossenschaft selbst, nicht aber ihre Mitglieder gefördert werden sollen, so kann sie garnicht eingetragen werden, da sie nicht den Voraussetzungen des Ge-

---

[151]) P.C., Anm. 9 zu § 1.
[152]) Vgl. § 1 dieser Arbeit.
[153]) Die Auflösungsmöglichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn der Zweck des Vereins den Strafgesetzen zuwiderläuft, Reichsvereinsges. vom 19. April 1908, dem auch die Genossenschaft unterstellt ist; Labes, S. 28.
[154]) a. a. O.

nossenschaftsgesetzes entspricht[155]): Eine nachträgliche Änderung der Zweckbestimmung in der angegebenen Richtung stellt sich als eine Abweichung von dem in § 1 genannten Zweck dar und berechtigt die Verwaltungsbehörde zum Eingreifen nach Maßgabe des § 81. Das Kammergericht[156]) hat neuerdings dazu ausgeführt:

„Dem gesetzlichen Zweck einer eintragungsfähigen Genossenschaft wird nur dann entsprochen, wenn die Mitglieder durch das geplante Unternehmen unmittelbar in ihrem sonstigen Erwerb oder in ihrer Wirtschaft gefördert werden sollen, so daß der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb der Genossen als solcher in den angegebenen Beziehungen Vorteile verschaffen soll. Dagegen genügt es nicht, wenn die Absicht der Beteiligten dahin geht, durch einen Geschäftsbetrieb, der an sich mit dem Erwerb und der Wirtschaft der Mitglieder nichts zu tun hat, selbständig einen Vermögenserwerb zu erzielen, der demnächst den Mitgliedern etwa in Form einer Dividende zufließen soll ... Denn es fehlt dabei der nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes notwendige, besonders durch das Wort „mittels" geforderte innere Zusammenhang zwischen dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb und dem als anderweitig bestehend vorausgesetzten Erwerbsberuf oder der Wirtschaft der Mitglieder." Auch Parisius-Crüger erklären sich mit den Grundgedanken einverstanden und stellen im übrigen in der Hauptsache auf die Tendenz der Genossenschaft ab. Die Genossenschaft dürfe nur nicht als solche „den eigentümlichen Erwerbsberuf" der Mitglieder wesensfremd sein. Sie habe ihre Geschäftstätigkeit im Interesse der Genossen auszuüben[157]).

Der Geschäftsbetrieb muß ein gemeinschaftlicher sein, der wie schon erwähnt, durch die Benutzung der Genossenschaftseinrichtungen den Mitgliedern unmittelbare wirtschaftliche Vorteile verschaffen soll[158]). Das schließt aus, daß Vereine, die ihren Mitgliedern zu einer Erleichterung des wirtschaftlichen Fortkommens verhelfen möchten, in der Form einer eingetragenen Genossenschaft bestehen. Als Bei-

[155]) Vgl. Prinz, S. 27.
[156]) Abgedruckt bei P.C., Anm. 10 zu § 1 (RJA. 9/241).
[157]) P.C. a. a. O.
[158]) Vgl. Nagel, S. 10.

spiele werden folgende Fälle angeführt: Bildungsvereine. Ein Bildungsverein, der für seine Mitglieder eine Darlehenskasse unterhalte, werde dadurch nicht eintragungsfähig. Wohl aber werde es die Darlehenskasse, wenn sie eine selbständige Gesellschaft geworden sei, gleichviel, ob sie nur Mitglieder des Bildungsvereines oder auch andere aufnehme (bestr.). Ebenso verhalte es sich mit den Unterhaltungsgesellschaften. Auch sie seien nicht eintragungsfähig, und zwar auch dann nicht, wenn sie nebenbei wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Ein Kasino könne nebenbei für seine Mitglieder Lebensbedürfnisse oder Wein im großen einkaufen und in kleinen Posten verkaufen, es werde dadurch noch nicht zu einem eintragungsfähigen Konsumverein. Anders sei es, wenn ein Kasino einen selbständigen Konsumverein begründe, oder wenn ein eingetragener Konsumverein für seine Mitglieder regelmäßige Unterhaltungsabende einrichte[159]).

Dagegen ist es in keiner Weise zu beanstanden, wenn die Genossenschaft ihren „durch rein geschäftliche Zwecke zusammengeführten Mitgliedern"[160]) Nebenleistungen in einer Form gewährt, die bei jedem anderen Verein üblich und möglich sind, gleichgültig, ob es sich dabei um materielle Unterstützungen oder ideale Förderungen handelt. Dagegen dürfen die Nebenleistungen nicht im Lauf der Zeit einen Umfang annehmen, der schließlich den eigentlichen Zweck der Genossenschaft verschwinden macht. Stellt sich bei einer Überprüfung des Geschäftsbetriebs in dieser Beziehung eine derartige Veränderung heraus, so hat die Verwaltungsbehörde das Recht, die Genossenschaft aufzulösen.

Die bloße Möglichkeit, daß eine Bestimmung der Satzung in einer Weise ausgelegt werden könnte, die dem § 1 zuwiderlaufen würde, berechtigt den Registerrichter noch nicht, die Eintragung entweder der Genossenschaft oder der neu aufzunehmenden Satzungsbestimmung abzulehnen[161]).

§ 1 setzt weiter voraus, daß die Förderung durch den gemeinsamen Geschäftsbetrieb den Mitgliedern der Genossen-

[159]) P.C., Anm. 11 zu § 1.
[160]) P.C., Anm. 12 zu § 1.
[161]) P.C., a. a. O.

schaft zugute kommen muß. Das schließt einerseits aus, daß die Genossenschaft nur ihren eigenen Vorteil im Auge hat[162]). Auf der anderen Seite ist es möglich und meistens auch notwendig, daß die Genossenschaft mit Nichtmitgliedern in Geschäftsbeziehungen tritt, die aber den Zweck verfolgen müssen, daß durch dieselben den Mitgliedern gedient werden soll. Wird unter einem anderen Gesichtspunkt gehandelt, so hält sich die Genossenschaft nicht innerhalb des Rahmens, den § 1 aufgestellt hat[163]).

Ursprünglich war in den § 77 (jetzt 81) eingefügt worden, daß eine Genossenschaft, auch in dem Fall aufgelöst werden könne, wenn „sie in ihrem Geschäftsbetrieb dem Verbot des § 8 Abs. 2 fortgesetzt zuwiderhandle", der bestimmt, daß Kreditgenossenschaften die Darlehensgewährung nicht auf andere Personen außer den Mitgliedern ausdehnen dürfen. Der Zusatz wurde in zweiter Lesung gestrichen, dagegen wurde § 8 Abs. 2 unter diejenigen Vorschriften aufgenommen, zu deren Befolgung der Vorstand nach § 160 (ursprünglich § 137) vom Gericht durch Ordnungsstrafen anzuhalten ist[164]).

Der Ausdruck, daß der Geschäftsbetrieb gemeinschaftlich zu führen sei, ist in dem Sinne zu verstehen, daß die Geschäftsführung dem Vorstand als dem gesetzlichen Vertreter obliegt. Wird das Geschäft in dieser Weise nicht gemeinsam betrieben, so kann die Form der eingetragenen Genossenschaft nicht beibehalten werden[165]).

Verletzt die Genossenschaft in irgendeiner Beziehung diese Bestimmungen des § 1, so steht es im Ermessen der Verwaltungsbehörde, die Genossenschaft aufzulösen. Das Verfahren ist dasselbe wie bei der Auflösung wegen gemeingefährlichen gesetzwidrigen Handlungen der Genossenschaft. Auch hier wird ein Anspruch auf Entschädigung für die Auflösung nicht gewährt[166]).

---

[162]) S. oben S. 45.

[163]) Vgl. darüber P.C. Anm. 21 zu § 1 und die dort zit. Aufsätze in den Bl. f. G. 1920 S. 251 und 1923 S. 458. Einzelne Beispiele werden bei P. C. Anm. 14 zu § 1 aufgeführt.

[164]) RT. S. 797.

[165]) Einzelheiten vgl. P.C. Anm. 18 zu § 1.

[166]) § 81 Abs. 1.

§ 7.

Auflösung durch Konkurseröffnung über das Vermögen der Genossenschaft.

§ 101 bestimmt, daß durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft dieselbe aufgelöst wird. Damit teilt die Genossenschaft in diesem Fall das Schicksal aller juristischen Personen.

Der Konkurs ist nur insoweit zu behandeln, als er als Auflösungsgrund in den Rahmen dieser Arbeit gehört.

Vorerst kommt als allgemeiner Konkursgrund für alle Genossenschaften, gleichgültig, welcher Haftform sie angehören, die Zahlungsunfähigkeit in Betracht[167]). Zahlungsunfähig ist die Genossenschaft dann, wenn sie nicht die genügenden flüssigen Mittel besitzt, um ihre fälligen Verbindlichkeiten zu begleichen. Sie ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist, also Gläubiger, die Zahlung verlangen, nicht aus bereiten Mitteln befriedigt werden können[168]).

Handelt es sich um eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, so kommt es auch in dem Fall, daß sich aus der Bilanz eine Überschuldung ergibt, die ein Viertel des Betrags der Haftsumme aller Genossen übersteigt, zur Eröffnung des Konkurses[169]).

Sobald die Zahlungsunfähigkeit, bzw. die Überschuldung bei einer Genossenschaft in der erwähnten Haftart, eingetreten ist, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen[170]).

Zur Stellung des Antrags ist jedes einzelne Mitglied des Vorstands (und die Liquidatoren) berechtigt und verpflichtet. Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern gestellt, so hat dasjenige Mitglied, das den Antrag stellt, dessen Voraussetzungen glaubhaft zu machen, d. h. den Richter von der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der notwendigen Voraussetzungen zu überzeugen. § 294 ZPO. bestimmt: „Wer eine tatsächliche Behauptung glaubhaft zu machen hat, kann sich

[167]) § 98 Abs. 1.
[168]) § 102 Abs. 2 KO. Vgl. auch P.C. Anm. 1 zu § 98 und die dort Aufgeführten.
[169]) § 140; Jäger, Anm. 39 zu § 207 ff.; RGZ. 25/86.
[170]) §§ 99 Abs. 1 und 140. PC. Anm. 1 zu § 140.

aller Beweismittel, mit Ausnahme der Eideszuschiebung, bedienen, auch zur Versicherung an Eides statt zugelassen werden. Eine Beweisaufnahme, welche nicht sofort erfolgen kann, ist unstatthaft."

Erfolgt die Anmeldung durch den Vorstand in rechtsverbindlicher Form, so bedarf es keiner Glaubhaftmachung trotz des Wortlauts in § 100 Abs. 2. „... von allen Mitgliedern des Vorstands ..."[171]).

Weist der Antrag einen Mangel auf, so wird derselbe, wenn der Eröffnungsbeschluß rechtskräftig geworden ist, geheilt[172]). Der Antrag ist bei demjenigen Amtsgericht einzureichen, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihre gewerbliche Niederlassung, in Ermanglung einer solchen ihren allgemeinen Gerichtsstand, also ihren Sitz hat[173]). Nach Prüfung des Antrags durch das Konkursgericht entscheidet dieses über die Konkurseröffnung[174]). Wird der Konkurs eröffnet, so steht der Genossenschaft, die durch ihren Vorstand[175]) vertreten wird, die sofortige Beschwerde zu. Wird der Beschluß des Konkursgerichts daraufhin aufgehoben, so gilt damit die Auflösung der Genossenschaft als nicht erfolgt[176]). Über die in der Zwischenzeit vom Konkursverwalter vorgenommenen Handlungen erklärt das Reichsgericht[177]): „... Der die Eröffnung aufhebende Beschluß vernichtet nicht das voraufgegangene Verfahren ex tunc, sondern beendigt es. Es behalten daher auch alle Verfügungen, die der Konkursverwalter auf Grund der mit seiner Bestellung ihm vom Gesetz zugewiesenen Aufgabe über und für die Konkursmasse getroffen hat, vollen Rechtsbestand, sind daher auch

[171]) P.C. Anm. 6 zu § 100; ebenso Nagel Anm. 2 b zu § 100, der die Genossenschaft als solche zum Antrag für berechtigt erklärt, wenn sie durch den Vorstand in der Besetzung von soviel Mitgliedern vertreten wird, als zur Abgabe von Willenserklärungen für die Genossenschaft nötig sind.

[172]) Vgl. Jäger, Anm. 6 zu § 103 KO.: Der Mangel eines gehörigen Antrags wird durch die Rechtskraft des Eröffnungsbeschlusses geheilt. Dahin gehört namentlich der Fall, daß dem Antragsteller das behauptete Konkursgläubigerrecht nicht zustand ...". S. auch Anm. 10 zu § 107.

[173]) § 71 KO.

[174]) Jäger, Anm. 39 zu § 207 ff.; Anm. 9 zu § 109.

[175]) Vgl. P.C. Anm. 7 zu § 100, der darauf hinweist, daß dem Vorstand trotz der Auflösung der Genossenschaft das Beschwerderecht zusteht (Bl. f. G. 1907 S. 202). Zweifel bestehen dagegen in dem Fall, daß der Vorstand selbst den Antrag auf Eröffnung des Konkurses gestellt hat. Vgl. dazu Jäger, Anm. 1 zu § 109 KO.

[176]) Vgl. § 116 KO.

[177]) RGZ. 36/94.

insbesondere für den Gemeinschuldner in derselben Weise bindend, wie bei Beendigung des Konkurses durch ordnungsmäßigen Verlauf oder durch Zwangsvergleich ..."

Die nach der Auflösung einer Genossenschaft im Liquidationsstadium noch mögliche Eröffnung des Konkurses wegen Überschuldung als allgemeiner Konkursgrund ohne Rücksicht auf die Haftung der Genossen unter der Voraussetzung, daß die Verteilung des Vermögens noch nicht vollzogen ist[178]), überschreitet die hier zur Erörterung gestellte Aufgabe.

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang, daß an die Stelle des Liquidationsverfahrens, das sich im allgemeinen an die Auflösung anschließt, das Konkursverfahren tritt. Unter Umständen können beide Verfahrensarten nebeneinander hergehen oder nacheinander zur Anwendung kommen[179]).

[178]) Vgl. § 98.
[179]) Vgl. auch Labes, S. 107.

II. TEIL.

Die Förmlichkeiten der Auflösung.

§ 8.

Der Auflösungsbeschluß der Generalversammlung.

Die Generalversammlung, der der Antrag auf Auflösung der Genossenschaft vorgelegt werden soll, ist vom Vorstand[180]) einzuberufen, soweit nicht nach dem Gesetz oder der Satzung auch andere[181]) Personen [182]) dazu berechtigt sind.

Die Form, in der die Einberufung zu erfolgen hat, wird durch die Satzung bestimmt[183]). Die Einberufung muß wenigstens eine Woche (sieben Tage) vor dem Zusammentreten der Generalversammlung erfolgen[184]). Möglichst gleichzeitig mit der Einberufung soll auch die Tagesordnung bekanntgemacht werden, auf der die Auflösung der Genossenschaft als ein besonderer Punkt aufzuführen ist. Daß die Auflösung auf der Tagesordnung aber mindestens drei Tage vor der Generalversammlung bekanntgegeben werden muß, ist Voraussetzung für das Zustandekommen eines gültigen Beschlus-

---

[180]) Dem Vorstand steht dieses Recht kraft Gesetzes immer zu, § 44. Eine Abänderung dieser Vorschrift durch die Satzung ist nicht möglich, vgl. Nagel Anm. 1 zu § 44.

[181]) In Betracht kommt einmal der Aufsichtsrat als besonderes Vertrauensorgan der Genossen. In den Fällen der §§ 38 Abs. 2 und 40 leitet er seine Befugnis zur Einberufung einer Generalversammlung unmittelbar aus dem Gesetz selbst ab. Erweiterungen durch die Satzung sind möglich und häufig. Weiter kann der zehnte Teil der Genossen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 vom Registergericht zur Einberufung der Generalversammlung ermächtigt werden.

[182]) Unter „Personen" sind in diesem Fall immer Mitglieder zu verstehen, vgl. Nagel Anm. 1 a zu § 44; ebenso P.C. Anm. 1 zu § 44.

[183]) Erfolgt die Einberufung durch Personen, die nach Gesetz und Satzung dazu in keiner Weise berechtigt sind, so kommt eine Generalversammlung gar nicht zustande. Die Versammlung erweckt vielmehr nur den Anschein einer Generalversammlung. Dabei ist es nach Ansicht des Kammergerichts (Entsch. v. 27. 9. 28, DJZ. 29 Spalte 108, abgedruckt in den Bl. f. G. 1929, S. 25) gleichgültig, ob die Versammlung von Genossen, die zur Einberufung nicht berechtigt waren, oder von beliebigen dritten Personen einberufen worden ist.

[184]) Schreibt die Satzung eine längere Frist vor, so ist diese maßgebend. Der Tag, an dem zum letzten Male eingeladen worden ist, wird nicht mitgezählt, Nagel, Anm. 1 c zu § 46 Abs. 1.

ses[185]). Wird der Auflösungsbeschluß in einer Versammlung, die nicht als Generalversammlung anzusprechen ist, gefaßt, oder aber in der Generalversammlung, ohne daß auf der Tagesordnung dieser Punkt besonders aufgeführt war, so sind trotzdem gefaßte Beschlüsse der Versammlung nichtig im ersten Fall, da jede rechtliche Grundlage fehlt oder anfechtbar für den zweiten Fall nach Maßgabe des § 31. Ausnahmsweise findet bei mangelhafter Einberufung durch die dazu berechtigten Organe keine Anfechtung statt, wenn alle Genossen in der Generalversammlung erschienen und sämtliche die Ordnungswidrigkeit nicht beanstanden (sog. Universalversammlung).

Wie früher erwähnt[186]), verlangt das Gesetz die Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Genossen. Als erschienen sind nur diejenigen Genossen anzusehen, die eine gültige Stimme abgegeben haben. Im Unterschied zu den Kapitalgesellschaften wird nicht nach Anteilen, sondern nach Köpfen abgestimmt[187]). Abstimmungsberechtigt sind in der Regel nur die Genossen. Ausnahmsweise sind Vertreter zugelassen[188]). Sind in der ordnungsmäßig einberufenen Generalversammlung weniger als die gesetzlich[189]) oder satzungsmäßig vorgeschriebenen Genossen, die zu einer Beschlußfassung über die Auflösung notwendig sind, erschienen, so fehlt es an einer zuständigen Generalversammlung und ein trotzdem von ihr gefaßter Auflösungsbeschluß ist nichtig[190]).

---

[185]) § 46 Abs. 2.
[186]) § 1 dieser Arbeit.
[187]) Dabei weisen Waldecker (S. 118) und ihm folgend Prinz (S. 8) darauf hin, daß unter Umständen eine kleine Minderheit das Schicksal der Genossenschaft in der Hand hat.
[188]) § 43 Abs. 2; §§ 77 Abs. 1 und auch 43 a.
[189]) Vgl. § 78 b.
[190]) RGZ. 76/170 ff. OLGRspr. 46/277, in der das Kammergericht ausführt, daß der einzelne Genosse allerdings keinen Anspruch darauf habe, daß er zu dem Bruchteil, der anwesend sein soll, gehöre; ob er erscheine oder nicht, hänge von seinem Willen ab. Er habe aber einen Anspruch darauf, daß nur eine im vorgeschriebenen Maße besuchte Versammlung als zur Beschlußfassung über den fraglichen Gegenstand zuständige „Generalversammlung" angesehen werde. Auch der Umstand, daß bei unzureichendem Besuch der ersten Versammlung eine zweite stattzufinden habe, die auch bei geringerer Teilnahme über die Auflösung zu beschließen vermag, ändert die Bedeutung einer entsprechenden Satzungsbestimmung nicht mit der Wirkung, daß sie als eine „nicht zwingende" anzusehen sei. Die erste Versammlung bleibt trotz dieser weiteren Bestimmung bei unzureichender Teilnehmerzahl eine bloße Zusammenkunft von Genossen, der die Natur einer zur Beschlußfassung über die Auflösung zuständigen „Generalversammlung" fehlt.

Ein gültiger Auflösungsbeschluß ist zustandegekommen, wenn dem Gesetz und der Satzung in allen Punkten genügt ist und der Vorsitzende ein zustimmendes Ergebnis der Abstimmung[191]) verkündet hat[192]). In diesem Augenblick ist die Genossenschaft aufgelöst.

Der Beschluß ist in das Protokollbuch einzutragen[193]). Verletzt der Vorstand diese Pflicht, so ändert das an der Wirksamkeit des Beschlusses nichts, dagegen setzt sich der Vorstand einer Ordnungsstrafe aus[194]).

Für die Vertreterversammlung sind die Vorschriften, die für die Generalversammlung gelten, entsprechend anzuwenden. Vgl. dazu die Verordnung über Inkraftsetzung und zur Ausführung des § 43 a des Genossenschaftsgesetzes vom 24. Oktober 1922[195]).

§ 9.

Besonderheiten für den Fall, daß es sich um die Auflösung von Vorschuß- und Kreditvereinen handelt.

Soll ein Vorschuß- oder Kreditverein in genossenschaftlicher Form aufgelöst werden, so bestimmt § 78 a, abweichend von den allgemeinen Vorschriften, daß als einziger Punkt auf der Tagesordnung nur die Beschlußfassung über die Auflösung der Kreditgenossenschaft stehen darf. Die Generalversammlung ist ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen. Für die Einberufung selbst ist auf die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes und der Satzung zu verweisen[196]). In der Generalversammlung ist das Gutachten des zuständigen Revisionsverbands vollständig zu verlesen, es sei denn, daß sich der Revisionsverband f ü r die Auflösung ausgesprochen hat. Aber auch in diesen Fällen wird eine Verlesung zweckmäßig sein[197]).

Zuständig ist zunächst derjenige Revisionsverband, dem

---

[191]) Für die Abstimmung selbst ist im Gesetz eine Form, insbesondere die schriftliche, nicht vorgeschrieben. Die Satzung mag darüber Bestimmungen treffen.
[192]) Deumer S. 284.
[193]) § 47.
[194]) § 160 Abs. 1 Satz 2.
[195]) RGBl. I S. 807; vgl. auch Nagel Anm. 2 zu der angeführten Verordnung, S. 79; s. auch Bl. f. G. 1927, S. 15.
[196]) Vgl. die Ausführungen im vorigen Paragraph.
[197]) JW. 1928, S. 1608; Jahrb. d. D. R., Bd. 27 S. 578.

die Genossenschaft angeschlossen ist. Trifft das nicht zu, so tritt derjenige Verband an seine Stelle, dem die Genossenschaft innerhalb der letzten drei Jahre angeschlossen war. Fehlt es auch an einem solchen, so ist derjenige Revisionsverband des Bezirks, in dem die Genossenschaft ihren Sitz hat, zuständig, dem hauptsächlich Vorschuß- und Kreditvereine angehören. Kommen mehrere Verbände der genannten Art in Frage, so hat der Vorstand unter ihnen die Wahl. Hat der Aufsichtsrat oder die gerichtlich dazu ermächtigten Genossen die Generalversammlung einberufen, so haben diese das Wahlrecht.

Das Gutachten ist in der Regel von dem betreffenden Verbandsdirektor zu erstatten. Ist dieser verhindert oder gehört er zufälligerweise dem Vorstand oder dem Verwaltungsrat der Genossenschaft, die das Gutachten einfordert, an, so hat sein Stellvertreter das Gutachten anzufertigen[198]). Das Gutachten in der Generalversammlung vor der Beschlußfassung vollständig zu verlesen. Erheben sich aus der Mitte der Versammlung Einwendungen dagegen, so ist dem Vertreter des Verbands Gelegenheit zu geben, die notwendigen Erläuterungen der Versammlung vorzutragen.

---

[198]) Vgl. Bl. f. G. 1923, S. 440. Dort führt Crüger aus, daß ein Verbandsdirektor, der der Verwaltung der Genossenschaft angehört, ein Gutachten nicht abzugeben vermag, weil er damit in eigener Sache eine Erklärung abgibt. Man könne vielleicht auch sagen, daß er seine Stellung als Verbandsdirektor mißbraucht habe. Man behauptet, daß hier eine Lücke des Gesetzes vorliege, und daß infolgedessen der Fall möglich sei, daß z. B. der Vorsitzende des Aufsichtsrats einer Kreditgenossenschaft gleichzeitig als Verbandsdirektor die durch das Gesetz vorgeschriebene Erklärung abgeben könne. Das sei ein schwerer Irrtum. Es liege gar keine Lücke des Gesetzes vor. Es sei selbstverständlich, daß in dem erwähnten Fall der Verbandsdirektor die Erklärung nicht abgeben könne, sondern daß er sich als behindert zur Abgabe der Erklärung zu betrachten habe. An seine Stelle habe der stellvertretende Verbandsdirektor zu treten und die nach § 78 a erforderliche Erklärung abzugeben bzw. die notwendige Prüfung vorzunehmen. Sei der stellvertretende Verbandsdirektor etwa auch behindert, so trete wieder sein Stellvertreter ein, und wenn es an Stellvertretern etwa fehle, so müßte nötigenfalls für die Vornahme der erwähnten Rechtshandlung durch das Gericht ein Vertreter des Revisionsverbands bestellt werden. Ein Verbandsdirektor, der sich über diesen Rechtszustand glaubt hinwegsetzen zu können, würde sich eines schweren Vergehens schuldig machen. Strafbestimmungen fehlten freilich, doch bleibe natürlich die Möglichkeit von Regreßklagen, und vor allem komme in Betracht, daß die unter Hinwegsetzung über den Rechtszustand abgegebene Erklärung nicht den Voraussetzungen des § 78 a entspreche und daher eine Grundlage für die Auflösung nicht abgeben könne. Die weitere Folge sei, daß die Auflösung ungültig ist, und an dieser Ungültigkeit könne auch die Eintragung nichts ändern.

Nach Verlesen des widersprechenden Gutachtens ist über den Antrag auf Auflösung abzustimmen. Stimmen nicht wenigstens drei Viertel sämtlicher Genossen dem Antrag auf Auflösung zu, so ist die Auflösung gescheitert. Erhält dagegen der Antrag die notwendige Stimmenzahl, so ist im Abstand eines vollen Monats eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die wiederum keinen anderen Zweck verfolgen darf, als nochmals über den Auflösungsantrag abzustimmen.

Auch in dieser zweiten Generalversammlung ist das Gutachten des Revisionsverbands vor der Beschlußfassung noch einmal zu verlesen und im Bedarfsfall von dem Bevollmächtigten des Verbands zu vertreten.

Stimmen der Auflösung drei Viertel aller Genossen zu, so ist die Genossenschaft damit endgültig aufgelöst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist die Auflösung gescheitert. Für den Fall, daß in der ersten oder zweiten Generalversammlung drei Viertel der Genossen überhaupt nicht anwesend sind, vgl. die Ausführungen auf S. 23 ff.

§ 10.

Die Auflösung im Zwangsverfahren.

Die Auflösung der eingetragenen Genossenschaft bei Begehung gesetzwidriger Handlungen oder Verfolgung anderer als genossenschaftlicher Zwecke war im alten Genossenschaftsgesetz von 1868 den ordentlichen Gerichten überwiesen[199]).

Heute ist an die Stelle der Gerichte diejenige Verwaltungsbehörde getreten, die nach den landesgesetzlich geltenden Vorschriften über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen zuständig ist. Die amtliche Begründung erklärt hierzu[200]):

„Ob das Verfahren sich nach den Grundsätzen des Zivilprozesses oder des Strafprozesses richtete, konnte nach dem Wortlaut (des § 35 des Ges. von 1868) zweifelhaft sein; die Entstehungsgeschichte des § 35 legt jedoch die Annahme nahe und auch das Reichsgericht hat angenommen, daß die Auf-

[199]) Vgl. § 35 Abs. 2 des GenG. v. 1868; Baade S. 58; Prinz S. 35; P.C.C. Anm. 8 zu § 81.
[200]) Abgedruckt bei Proebst, S. 260.

lösung im Wege des Zivilprozesses zu betreiben war, in welchem die Staatsbehörde die Stelle der Klägerin zu übernehmen hatte. Es bedarf keiner weiteren Begründung, daß dies in keiner Weise dem Charakter eines Verfahrens entspricht, in welchem es sich lediglich um die Wahrung öffentlicher Interessen handelt. Aber auch ein gerichtliches Strafverfahren erscheint hierzu nicht geeignet. Es handelt sich keineswegs um die Verhängung einer Strafe, zumal die Genossenschaft selbst, gegen welche das Verfahren sich richtet, eine strafbare Handlung nicht begehen kann. Die Auflösungsmaßregel hat überhaupt keinen richterlich deklarativen, vielmehr einen wesentlich präventiven Charakter. Das Gesetz bestimmt zwar die Voraussetzungen, unter welchen allein die Auflösung ausgesprochen werden kann, aber dieselben sind nur zum geringsten Teil durch bestimmte Tatsachen begrenzt, vielmehr allgemeiner Natur und Fragen des Gemeinwohls, und das Vorhandensein dieser Voraussetzungen soll nicht die Auflösung unter allen Umständen nach sich ziehen. Auch wenn dieselben an und für sich vorliegen, hat doch die Behörde nach Lage des Falls zu befinden. Eine Entscheidung dieser Art ist aber nicht Sache der Gerichte; die Erwägungen, welche dabei entscheiden, sind dem Wesen der richterlichen Kognition fremd; sie gehören vielmehr dem Gebiet der Verwaltung oder doch der Verwaltungsjurisdiktion an ..."

Die Änderung löste bei dem einen Teil der Kommission lebhaften Widerspruch aus. Es liege kein Grund zu einer solchen Minderung des Rechtsschutzes für die Genossenschaften vor; die letzteren hätten zu dem Mißtrauen, welches in der vorgeschlagenen Änderung sich kund gebe, keinen Anlaß geboten, vielmehr sei von der Auflösung unter den geltenden Gesetzen so gut wie kein Gebrauch gemacht worden. Die Übertragung der Auflösung an die Verwaltungsgerichte oder gar an die Verwaltungsbehörden stehe auch im Widerspruch mit der Stellung der Genossenschaften als reiner Privatvereine. Dagegen glaubte die große Mehrheit der Kommission, in der Bestimmung der Vorlage eine Besserung des geltenden Rechts erblicken zu sollen, da hierdurch den Gerichten eine Aufgabe abgenommen werde, welche ihrer Na-

tur nach der Tätigkeit der ordentlichen Gerichte fremd sei und weit mehr dem Wirkungskreis der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden anheimfalle, denn die Gründe seien vorwiegend solche des öffentlichen Wohles, und mit Rücksicht hierauf könne es auch nicht in Betracht kommen, daß die Genossenschaften an sich bloß[201]) zur Verfolgung privatwirtschaftlicher Zwecke bestimmt seien.

Solange die Verwaltungsbehörden mit der nötigen Umsicht vorgehen, kann bei der heutigen Regelung kaum ein Unglück geschehen. In den größeren Ländern (Preußen, Bayern, Sachsen) sind die Verwaltungsgerichte zuständig. Wo ein Verwaltungsverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der Gewerbeordnung §§ 20 und 21 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung erster Instanz durch diejenige höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat[202]). Über die Regelung in den einzelnen deutschen Ländern vergl. N a g e l, Anm. 2 zu § 161, der dort eine Zusammenstellung der landesrechtlich geltenden Vorschriften gibt.

Was Württemberg im besonderen betrifft, so entscheidet im Fall des § 81 in erster Instanz der Bezirksrat. Für das Verfahren vor demselben findet die Verfügung des Ministeriums des Innern über das Verfahren nach den Vorschriften der §§ 20, 21 GewO. entsprechende Anwendung[203]). In zweiter Instanz ist auf Rekurs hin[204]) das Arbeits- und Ernährungsministerium zuständig. Ist eine weitere Rechtsbeschwerde möglich, so ist sie beim Verwaltungsgerichtshof einzulegen, der über sie zu entscheiden hat[205]). Die in erster Instanz entscheidende Behörde hat, wenn ihre Entscheidung

---

[201]) Vgl. den Bericht der 7. Kommission, Aktenstück Nr. 132, zu § 77.
[202]) § 81 Abs. 2.
[203]) RegBl. 1907 S. 747; 1912 S. 117. Vgl. § 2 der Verf. des Arbeits- und Ernährungsministeriums zum Vollzug des Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 27. 3. 1924.
[204]) Vgl. Robert v. Landmann, Komm. z. GewO., inbesondere Anm. 2 zu § 20, wo ausgeführt ist, daß der Ausdruck „Rekurs" in der GewO. eine technische Bedeutung habe (im Gegensatz zur einfachen Beschwerde). Wo der Rekurs für satthaft erklärt sei, finden bezüglich des Verfahrens die Bestimmungen der §§ 20, 21 GewO. Anwendung. Durch den Rekurs wird eine vollständig wiederholte Prüfung der Sache im zweiten Rechtszug, sowohl in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht ermöglicht.
[205]) Verf. v. 27. 3. 24, RegBl. S. 211.

Rechtskraft erlangt hat, dem Gericht von der Auflösung Mitteilung zu machen, bei dem die Genossenschaftsliste geführt wird[206]).

§ 11.

Die Benachrichtigung des Registergerichts.

Das Registergericht kennt die Auflösung der Genossenschaft ohne besondere Mitteilung nur in dem Fall, daß die Zahl der in der Genossenliste eingetragenen Genossen unter sieben sinkt. Deshalb hat der Vorstand oder die in Betracht kommende Behörde in allen anderen Fällen der Auflösung dem Registergericht von der Auflösung der Genossenschaft Mitteilung zu machen. Der Schutz, der Dritten im Verkehr mit der Genossenschaft gewährt wird, verlangt, daß sofort nach der Auflösung die Mitteilung an das zuständige Gericht erfolgt.

Bei Auflösung durch Beschluß der Generalversammlung und durch Zeitablauf hat die Anmeldung durch den Vorstand unverzüglich zu erfolgen. Hat die Genossenschaft Zweigniederlassungen, so geschieht die Anmeldung nur beim Registergericht der Hauptniederlassung[207]). Sämtliche Mitglieder des Verbands haben die Anmeldung entweder persönlich zu bewirken, oder in beglaubigter Form einzureichen[208]). Die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten ist nicht möglich[209]). Kommt der Vorstand seiner Meldungspflicht nicht nach, so kann er mit Ordnungsstrafen belegt werden[210]). Gibt der Vorstand wissentlich eine falsche Meldung ab, so macht er sich strafbar[211]).

Im Fall des § 81 erfolgt die Mitteilung der Auflösung, wie schon erwähnt[212]), durch die in erster Instanz zuständige Behörde[213]).

---

[206]) § 81 Abs. 3.

[207]) Eine Anmeldung beim Registergericht ist nicht erforderlich, da das Registergericht der Hauptniederlassung demselben von Amts wegen Mitteilung zu machen hat, § 19 Abs. 4 AV.

[208]) § 6 Ziffer 5 AV.; Merzbacher Note 3 zu § 78.

[209]) § 6 Abs. 3 AV.; Prinz S. 37.

[210]) Vgl. § 160; § 132 FGG.

[211]) § 147; vgl. auch Nagel zu § 147. Der bloße Versuch ist straflos, da die Tat sich als ein Vergehen darstellt und eine Versuchsstrafe nicht angedroht ist, § 43 Abs. 2 StGB.

[212]) S. 72.

[213]) § 81 Abs. 3; § 20 Abs. 1 Ziffer 2 AV.

Im Fall der Konkurseröffnung über das Vermögen der Genossenschaft teilt der Urkundsbeamte des Konkursgerichts die Konkurseröffnung dem Registergericht mit[214]). Bestehen Zweigniederlassungen der Genossenschaft, so erfolgt die Mitteilung nur an das Registergericht der Hauptniederlassung[215]).

§ 12.

Die Eintragung der Auflösung.

Ist das Registergericht von der Auflösung der Genossenschaft benachrichtigt worden, so hat es die Auflösung ohne Verzug in die Genossenschaftsliste einzutragen[216]). Bestehen Zweigniederlassungen der Genossenschaft, so hat das Registergericht der Hauptniederlassung nach erfolgter Eintragung den Registergerichten der Zweigniederlassungen von der erfolgten Eintragung von Amts wegen Nachricht zu geben[217]). Auf Grund dieser Mitteilung wird die Auflösung der Genossenschaft im Register des Gerichts der Zweigniederlassung vermerkt[218]).

Der Vorstand ist von der erfolgten Eintragung der Auflösung zu benachrichtigen[219]). Erfolgt die Auflösung durch Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, so ist auch ihr Mitteilung von der Eintragung des Auflösungsbeschlusses zu machen, da „sie ein Interesse daran hat, zu erfahren, ob ihrer Entscheidung entsprochen worden ist“[220]).

Durch die Eintragung der Auflösung verlieren die bisherigen Eintragungen ihre Bedeutung. Sie sind deshalb rot zu unterstreichen oder in einer Weise durchzustreichen, daß ihre Leserlichkeit nicht beeinträchtigt werden kann[221]).

Ein Prüfungsrecht steht dem Registergericht in der Regel nur insoweit zu, als es sich um die ordnungsmäßige Anmel-

---

[214]) KO. § 112; vgl. § 102.
[215]) § 158 Abs. 2.
[216]) § 82 Abs. 1. Gleichzeitig sind, auf die Anmeldung durch den Vorstand hin, die ersten Liquidatoren einzutragen, vgl. § 84 und § 20 Abs. 2 AV.
[217]) § 158 Abs. 2.
[218]) § 19 Abs. 4 AV.
[219]) § 3 Abs. 1 AV.; Nagel, Anm. 1 a zu § 82.
[220]) Prinz, S. 39.
[221]) § 10 AV.

dung der Auflösung handelt. Insbesondere hat es darauf zu achten, daß die Anmeldung von den Vorstandsmitgliedern in der vorgeschriebenen Form und in ihrer Gesamtheit erfolgt.

Ergeben sich bei dieser Prüfung Anstände, so hat das Gericht mit der Eintragung zu warten, bis die gesetzlich notwendigen Voraussetzungen vorliegen[222]).

Dagegen steht dem Registergericht eine Nachprüfung der Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses in der Regel nicht zu. Es hat, wie Parisius-Crüger[223]) bemerken, keiner Rechtshandlung Gültigkeit zu verleihen, sondern nur die Anmeldung zu beurkunden.

Eine Ausnahme besteht für den Fall, daß es sich um die Auflösung eines Vorschuß- und Kreditvereins handelt. Die in den §§ 78 a und 78 b angeordneten Erschwerungen sind im öffentlichen Interesse erlassen. Deswegen hat das Registergericht insbesondere zu prüfen, ob das Gutachten des zuständigen Revisionsverbands eingeholt und verlesen worden ist und dies in einer Generalversammlung, die ausschließlich zum Zweck der Auflösung der Genossenschaft einberufen worden ist, ob als einziger Punkt der Tagesordnung die Auflösung rechtzeitig als Beschlußgegenstand bekanntgemacht wurde, ob bei widersprechendem Gutachten des Revisionsverbands eine zweite Generalversammlung in dem vorgeschriebenen zeitlichen Abstand eines vollen Monats und unter Beachtung der Vorschriften des § 78 b einberufen worden ist. Der Nachweis kann vom Vorstand wohl in der Weise erbracht werden, daß er Abschriften der Generalversammlungsprotokolle vorlegt[224]).

Nach § 147 FGG. kann ein in das Genossenschaftsregister eingetragener Beschluß der Generalversammlung als nichtig gelöscht werden, wenn er durch seinen Inhalt zwingende Vorschriften des Gesetzes verletzt und seine Beseitigung im öffentlichen Interesse erforderlich erscheint.

Die Vorschriften der §§ 78 a und 78 b sind als zwingend

[222]) Vgl. § 127 FGG.
[223]) Anm. 4 zu § 78.
[224]) Vgl. Nagel, Anm. 4 zu §§ 78 a und 78 b.

anzusehen. Fraglich erscheint freilich, ob mit der Auflösung einer Genossenschaft, die unter die angegebenen Paragraphen fällt, in dem Fall, daß die Vorschriften der §§ 78 a und 78 b nicht erfüllt sind, des Inhalts wegen ein Verstoß gegen das Gesetz begangen wird, oder ob nur die Art, in der der Auflösungsbeschluß zustande gekommen ist, die Vorschriften des Gesetzes verletzt. Auf die Ansicht des Kammergerichts einerseits und des OLG. Dresden anderseits ist schon hingewiesen worden[225]).

Man wird eine Löschung von Amts wegen zulassen müssen, denn der Gesetzgeber bezweckte mit seinen Vorschriften, daß eine Auflösung von Vorschuß- und Kreditvereinen nur dann möglich sein und also auch nur dann eingetragen werden solle, wenn den Vorschriften der §§ 78a und 78b genügt ist.

Das Registergericht hat die Löschung von Amts wegen durch Eintragung eines Vermerks vorzunehmen. Es hat die Beteiligten, — zu denen auch der Revisionsverband, der übergangen oder nicht ordnungsgemäß gehört worden ist, zu zählen ist[226]) — von der beabsichtigten Löschung zu benachrichtigen und ihnen zugleich für den Fall, daß sie einen Widerspruch geltend machen wollen, eine Frist zu setzen[227]).

Erfolgt die Eintragung der Löschung, so hat der Vermerk die Eintragung als nichtig zu bezeichnen[228]).

Bei Auflösung einer nicht zu den Vorschuß- und Kreditvereinen gehörenden Genossenschaft ändert die Eintragung eines nichtigen Auflösungsbeschlusses der Generalversammlung an der Unwirksamkeit des Beschlusses nichts. Deshalb ist auch eine Nachprüfung durch das Registergericht nicht notwendig.

Der Eintragung des Auflösungsbeschlusses kommt lediglich eine beurkundende Wirkung zu, die im Verhältnis zu Dritten, welche in rechtsgeschäftlichen Verkehr mit der Genossenschaft treten, von Bedeutung ist.

---

[225]) Anm. 81.
[226]) Vgl. Bl.f.G. 1924, S. 318. S. auch Jahrbuch des Deutschen Genossenschaftsverbands für 1924, S. 17, und Bl.f.G. 1924, S. 17.
[227]) Vgl. §§ 142, 143, 141 Abs. 3 und 4 FGG. mit § 147 FGG.
[228]) § 23 AV.

§ 13.

Die Bekanntmachung der Auflösung durch das Registergericht und durch die Liquidatoren.

1. Das Registergericht hat unverzüglich nach der Vornahme der Eintragung der Auflösung in der Genossenschaftsliste dieselbe im Reichsanzeiger bekanntzumachen[229]); vorher etwa noch eine andere Eintragung abzuwarten, ist nicht statthaft[230]). Soll die Eintragung der Auflösung auch noch in anderen Blättern von Amts wegen bekanntgemacht werden, so ist dazu ein entsprechender Antrag des Vorstands erforderlich[231]).

Ist Eintragung und Bekanntmachung erfolgt, so gilt im Verhältnis zu Dritten § 15 HGB., d. h. ein Dritter muß sich die Auflösung der Genossenschaft entgegenhalten lassen. Das gilt nicht für den Fall, daß der Dritte die Auflösung weder kannte, noch kennen mußte[232]). Handelt es sich um die Auflösung einer auf Zeit bestehenden Genossenschaft, die sich durch Zeitablauf aufgelöst hat, so ist, wie Parisius-Crüger bemerken[233]), die Eintragung und die Bekanntmachung nicht von derselben zivilrechtlichen Bedeutung wie im Fall der Auflösung durch Generalversammlungsbeschluß, denn seinerzeit wurde ja eingetragen und bekanntgemacht daß die Genossenschaft nur auf Zeit bestehen sollte. Ein Dritter kann sich also in der Regel nicht damit entschuldigen, daß ihm die Auflösung der Genossenschaft unbekannt geblieben ist.

Entscheidend ist die Bekanntmachung durch das Gericht. Ist die Auflösung zwar eingetragen, aber noch nicht in der vorgeschriebenen Form bekanntgemacht worden, so kann die Auflösung seitens der Genossenschaft einem Dritten nicht entgegengehalten werden, es sei denn, daß sie ihm bekannt

---

[229]) Novelle vom 28. 5. 1923 (RGBl. S. 688).

[230]) § 4 AV.

[231]) Über das Verfahren im einzelnen vgl. Nagel, Anm. 2 b zu § 156.

[232]) Im Regelfall liegt die Beweislast, daß eingetragen und bekanntgemacht ist, bei der Genossenschaft. In diesem besonderen Fall dagegen hat der Dritte seine Unkenntnis zu beweisen. S. Staub, Anm. 7 zu § 15.

[233]) Anm. 2 zu § 79; vgl. auch Rietdorf, S. 24.

war[234]). Es genügt nicht, daß der Dritte die Auflösung hätte kennen müssen[235]).

2. Die Liquidatoren haben die Eintragung der Auflösung der Genossenschaft, unabhängig von der Bekanntmachung durch das Registergericht, in den für die Veröffentlichungen der Genossenschaft durch die Satzung bestimmten Blättern[236]) zu drei verschiedenen Malen bekanntzumachen[237]). Das Registergericht kann sie auf Antrag davon befreien, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Kosten der Bekanntmachung durch das vorhandene Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten nicht gedeckt würden[238]).

In der Bekanntmachung sind gleichzeitig die Gläubiger der Genossenschaft aufzufordern, sich bei dieser zu melden[239]).

Eine gesetzliche Bestimmung, in welchen Zeitabständen sich die Bekanntmachungen zu folgen haben, besteht nicht. Es ist aber im Interesse einer raschen Liquidation notwendig, daß sich die Bekanntmachungen möglichst kurzfristig folgen, da erst seit dem Tag, an dem die dritte Bekanntmachung der Auflösung der Genossenschaft und die Aufforderung an die Gläubiger erfolgt ist, das Sperrjahr zu laufen beginnt, das vorbei sein muß, ehe unter die Genossen das übrigbleibende Vermögen verteilt werden darf[240]).

Proebst weist darauf hin, daß es zweckmäßig erscheint, die Bekanntmachungen ausdrücklich als erste, zweite, dritte und letzte zu bezeichnen[241]).

Eine Ausschlußfrist zur Meldung kann den Gläubigern nicht gesetzt werden[242]).

---

[234]) Staub, Anm. 1 zu § 15 HGB. Gleichgültig ist, ob die Nichteintragung oder Nichtbekanntmachung auf einem Versehen des Gerichts oder einer Säumnis des anmeldepflichtigen Vorstands beruht, da es nur auf den Schutz gutgläubiger Dritter ankommt.

[235]) Vgl. Staub, Anm. 2 zu § 15 HGB.

[236]) § 6 Ziffer 4.

[237]) § 82 Abs. 1.

[238]) § 7 der Verordnung über die Einschränkung öff. Bekm. RGBl. I, S. 119; s. Nagel, Anm. 1 b zu § 82.

[239]) § 82 Abs. 2 Satz 2; eine private Aufforderung an die bekannten Gläubiger der Genossenschaft ist nicht notwendig, Merzbacher Note 4 zu § 83.

[240]) § 90 Abs. 1.

[241]) S. 265.

[242]) P.C., Anm. 5 zu § 82.

§ 14.

Die Folgen der Auflösung.

Ist die Genossenschaft aufgelöst worden, gleichgültig, ob aus freiem Willen der Genossen oder zwangsweise durch Eingreifen der Behörde, so hat sie im allgemeinen in Liquidation zu treten. Dabei bleibt die Firma erhalten; es kommt lediglich der Zusatz „i. L." hinzu. Dieser wird Bestandteil der Firma, ist also in jedem Fall zu zeichnen[243]). Die Firma selbst genießt gesetzlichen Schutz wie vorher auch[244]).

Die Organisation bleibt im ganzen unverändert. Insbesondere bleiben Generalversammlung und Aufsichtsrat erhalten. An die Stelle des Vorstands treten im Interesse der Gesellschaftsgläubiger die Liquidatoren, die aber in der Regel dieselben Personen wie die bisherigen Vorstandsmitglieder sind. Entgegen der Ansicht Baades[245]) ist Proebst[246]) darin beizustimmen, daß der Vorstand neben den Liquidatoren bestehen bleibt; allerdings ist richtig, daß für die von Proebst angeführten Geschäfte ein besonderes Organ nicht notwendig ist; aber mit Rücksicht auf die im folgenden vertretene Ansicht, daß eine Fortsetzung der Genossenschaft auch nach Auflösung durch die Generalversammlung beschlossen werden kann, wird der Aufgabenkreis des Vorstands ganz erheblich erweitert und seine Beibehaltung notwendig. Daß der Vorstand nicht vollständig durch die Liquidatoren ersetzt zu werden braucht, zeigt das Konkursverfahren, in dem neben dem Konkursverwalter der Vorstand bestehen bleibt[247]).

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen[248]), die Forderungen der Genossenschaft einzuziehen, die Schulden zu tilgen und das Vermögen in Geld umzusetzen. Neue Geschäfte dürfen eingegangen werden, wenn sie den Liquidationszweck fördern[249]).

Für die Rechtsverhältnisse zwischen der Genossenschaft und den Genossen sind trotz der Auflösung die Vorschriften

---

[243]) Waldecker, S. 299 a. A. § 85 Abs. 3.
[244]) RGZ. 15/104 ff.
[245]) S. 80.
[246]) S. 266.
[247]) Waldecker, S. 297.
[248]) Vgl. Merzbacher, Note 22 zu § 88.
[249]) § 88.

des II. und III. Abschnitts des Gesetzes maßgebend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen über die Auflösung und die Liquidation etwas anderes ergibt. Desgleichen bleibt der Gerichtsstand, den die Genossenschaft zur Zeit des Auflösungsaktes hatte, bis zur vollzogenen Verteilung des Vermögens bestehen[250]). Schwebende Prozesse der Genossenschaft werden durch den Auflösungsakt selbst nicht unterbrochen, es sei denn, daß die Genossenschaft zur Zeit der Auflösung nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten vertreten war[251]). Eine Änderung des Mitgliederstands durch Beitritts- oder Austrittserklärungen ist im Liquidationsstadium nicht mehr möglich[252]). Sind die Liquidationsmaßnahmen durchgeführt, so haben die Liquidatoren die Beendigung ihrer Vertretungsbefugnis dem Registergericht anzumelden[253]), das den Untergang der Vertretungsmacht einträgt und damit die Firma löscht[254]).

Eine Ausnahme besteht in dem Fall, daß die Auflösung auf Grund eines Verschmelzungsvertrages eingetreten ist. Für diesen Fall erklärt § 93b ausdrücklich, daß ein Liquidationsverfahren nicht stattfindet. Um die Gläubiger der aufgelösten Genossenschaft sicherzustellen, ist bis zum Ablauf des Sperrjahrs eine getrennte Verwaltung der Vermögen der aufgelösten Genossenschaft einerseits und der übernehmenden Genossenschaft anderseits durch die letztere vorgeschrieben[255]).

Ist die Auflösung durch Konkurseröffnung über das Vermögen der Genossenschaft erfolgt, so tritt an die Stelle des Liquidationsverfahrens das Konkursverfahren. Dem Konkurs folgt erforderlichenfalls die Liquidation[256]).

Eine eingehendere Darstellung der Liquidation, insbesondere auch eine Besprechung der verschiedenen Liquidationstheorien gehört nicht mehr zu der gestellten Aufgabe. Es sei aber in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß es notwendig ist, sich der sog. Identitätstheorie anzuschließen, die in der Auseinandersetzungsgemeinschaft die auf

[250]) § 87.
[251]) Deumer, S. 100; P.C., Anm. 13 zu § 17; § 241 ZPO.
[252]) RGZ. 50/127 ff.
[253]) § 21 AV.
[254]) Deumer S. 315.
[255]) Vgl. § 93 b, Abs. 1, 3 und 4.
[256]) Vgl. P.C. Anm. 1 zu § 101.

den Liquidationszweck beschränkte alte Genossenschaft sieht[257]). Die Auflösung selbst ist im Anschluß an Wimpfheimer als ein Prozeß[258]) zu betrachten, der erst in dem Augenblick beendigt ist, in dem die Liquidation restlos durchgeführt ist.

[257]) Vgl. darüber die Ausführungen im folgenden Paragraphen.
[258]) Vgl. auch Labes S. 17 ff.

III. TEIL.

Die Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft.

§ 15.

Die Stellung der einzelnen Liquidationstheorien zur Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft im allgemeinen.

Um die Frage einer Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft anschneiden zu können, ist es notwendig, die einzelnen Liquidationstheorien daraufhin zu untersuchen, ob sie eine Fortsetzung an sich zulassen.

Die sich an die Tatsache des Auflösungsakts anschließende Liquidation läßt die Frage entstehen, wer als Vermögensträger der Liquidationsmasse, als Rechtssubjekt der Abwikkelungsgemeinschaft anzusehen ist. Es sind in der Hauptsache drei Theorien zu nennen, die das Wesen der Liquidation zu bestimmen versucht haben.

Als erste ist die Fiktionstheorie zu nennen, die erklärt, daß mit dem die Auflösung aussprechenden Beschluß die alte Gesellschaft tot, tatsächlich und rechtlich aufgehoben ist. Die Liquidation werde von einer gesetzlich fingierten Rechtsnachfolgerin der Genossenschaft durchgeführt. Diese Theorie schließt jede Möglichkeit, eine aufgelöste Gesellschaft während der Liquidation in eine werbende zurückzuverwandeln, von vornherein deshalb aus, weil sie die Gesellschaft für tot erklärt, ehe noch die Liquidation durchgeführt ist. Sie scheidet daher für unsere Betrachtung aus.

Die in der Hauptsache von Otto v. Gierke vertretene Theorie — Wimpfheimer nennt sie die Sukzessionstheorie[259]) — sieht die Lösung darin, daß die Liquidation von einer Rechtsnachfolgerin der Genossenschaft, der Liquidationsgesellschaft, durchzuführen sei[260]). Während dieser Nachlaßregulierung bestehe ein körperschaftliches Nach-

[259]) S. 87.

[260]) Genossenschaftstheorie S. 883 ff.; Deutsches Privatrecht Bd. I, S. 572, 574.

leben. Auch die Sukzessionstheorie läßt mit dem Auflösungsakt die alte Gesellschaft untergehen und deshalb läßt sich auch mit ihr eine etwaige Fortsetzung einer einmal aufgelösten Genossenschaft nicht vereinbaren[261]).

Die heute herrschende Theorie, die sog. Identitätstheorie dagegen erklärt, daß durch die Auflösung nur eine Beschränkung — bei freiwilliger Auflösung vielleicht besser eine Selbstbeschränkung — des Zwecks der Genossenschaft eintrete, daß das Ziel von jetzt ab die Liquidierung des Gesellschaftsvermögens sei, daß die Genossenschaft also nur noch solche Handlungen vorzunehmen gedenkt, die diesem Ziel dienen können und sollen[262]). Der Auflösungsbeschluß bringe nach außen zum Ausdruck, daß die Gesellschaft nicht länger im Verkehrsleben als Erwerbsgesellschaft auftreten könne oder wenigstens wolle[263]).

Diese Theorie schließt die Möglichkeit, eine aufgelöste Gesellschaft wieder in eine werbende zu verwandeln, an sich deshalb nicht aus, weil sie ein Fortbestehen der bisherigen Gesellschaft während der Liquidation anerkennt. Ob unter Zugrundelegung dieser Theorie eine Fortsetzung der alten Gesellschaft möglich ist, ist im folgenden zu behandeln.

§ 16.

Die bisherige Stellung der Wissenschaft und der Gerichte zu einer Fortsetzung aufgelöster Gesellschaften, insbesondere aufgelöster Genossenschaften.

Eine Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft kommt, wenn überhaupt, nur in den Fällen in Betracht, in denen die Gesellschaft freiwillig in Liquidation getreten ist, also entweder durch den Beschluß der Gesellschafter- oder der

[261]) Scholz S. 74.

[262]) Rechtsgeschäfte, die die Liquidatoren mit Dritten vornehmen, sind gültig, wenn nicht der Dritte erkennen mußte, daß sie der Liquidation entgegenlaufen, vgl. Scholz S. 83 und die dort Aufgeführten (Anm. 12). Scholz a. a. O. weist auch darauf hin, daß schon vom Standpunkt der herrschenden Meinung, die bisher eine Fortsetzung grundsätzlich nicht zugelassen hatte, kein Hindernis bestehe, wenigstens in dem Fall, daß die Gesellschafter unter sich einig seien, durch Auftrag oder Genehmigung von liquidationswidrigen Geschäften die Gesellschaft als werbende ins Ungewisse fortzusetzen. Ein solches fortgesetztes Auftrags- und Genehmigungsverfahren könne schließlich mit einem Beschluß auf Rückverwandlung der aufgelösten Gesellschaft in eine werbende zusammenfließen. Vgl. insbesondere Brodmann Anm. 2 zu § 70 GmbH.-Ges.

[263]) Staub Anm. 1 zu § 307 HGB.

Mitgliederversammlung, oder durch Ablauf der satzungsgemäß bestimmten Lebensdauer der Gesellschaft aufgelöst worden ist. Erfolgt dagegen die Auflösung auf Grund behördlicher Maßnahmen im Zwangsverfahren[264]), so können unmöglich die Gesellschafter nach der Auflösung die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen. Diese Auflösung bleibt endgültig.

Im Recht der offenen Handelsgesellschaft war es schon bisher allgemein anerkannt, daß die Abwickelungsgemeinschaft einer aufgelösten offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft sich im Lauf der Liquidation wieder in eine produktive Gesellschaft, und zwar der einen oder anderen soeben bezeichneten Art zurückverwandeln und damit die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft in ihrer alten oder in ähnlicher Form herbeiführen kann[265]).

Anderes dagegen wurde für die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung angenommen. Das Handelsgesetzbuch bestimmt in § 307, daß eine Aktiengesellschaft, die zum Zweck der Veräußerung ihres Vermögens im ganzen oder zum Zweck der Umwandlung in eine andere Gesellschaft aufgelöst worden ist, durch Beschluß der Generalversammlung wieder fortgesetzt werden kann, wenn der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird. Ebenso bestimmt das GmbHGes. in § 60 Ziffer 4, daß die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen können, wenn das Konkursverfahren nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt worden ist.

Die Vertreter der bisher herrschenden Meinung sehen in den angeführten Fällen Ausnahmen von dem Prinzip der grundsätzlichen Unmöglichkeit der Fortsetzung aufgelöster Gesellschaften. Gestützt wird diese Ansicht für das Recht der Aktiengesellschaften durch die Denkschrift zum HGB. zu § 298 Abs. 1 des Entwurfs, § 307 Abs. 1 HGB.: „Ohne eine ausdrückliche Vorschrift des Gesetzes wäre in einem solchen Falle die Möglichkeit nicht gegeben, den einmal

[264]) Abgesehen ist hier von dem gesondert zu behandelnden Fall der Auflösung durch Konkurseröffnung über das Vermögen der Genossenschaft.

[265]) RGZ. 106/66 und der dortige Literaturnachweis.

gefaßten Auflösungsbeschluß und die mit ihm verbundenen Rechtswirkungen durch einen neuen Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung wieder zu beseitigen[266])." Eine Fortsetzungsmöglichkeit nach Konkursbeendigung, wie dies durch die Rechtsprechung bezüglich der offenen Handelsgesellschaft schon auf Grund des alten HGB. entwickelt worden ist, könne in Ermangelung einer besonderen gesetzlichen Vorschrift kaum angenommen werden[267]).

Mit Recht weist Scholz a. a. O. darauf hin, daß die Denkschrift allein keine ausschlaggebende Bedeutung haben könne, da sie nur die Rechtsmeinung des Regierungsvertreters widerspiegelt. Eine Erörterung im Reichstag habe aber weder über die Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft noch über die Auflösung selbst und ihre Wirkungen stattgefunden. Damit fehle jeder Beweis, daß sich der Reichstag der Rechtsmeinung, die sich in jenen beiden Sätzen der Denkschrift ausgesprochen habe, angeschlossen habe.

Weiter wird aus der Exklusivität des Handelregisters gefolgert, daß die Eintragung eines Fortsetzungsbeschlusses nur in den gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen[268]) zugelassen sei[269]).

Ferner wird auf den Schutz des Publikums hingewiesen, der nur dann wirksam gestaltet werden könne, wenn die Gründungsvorschriften beachtet würden. Das Dasein der Rechtspersönlichkeit müsse im öffentlichen Interesse abgegrenzt werden; wenn die Auflösung eingetreten sei, so könne ein Vertragsschluß sie nicht ungeschehen machen, vielmehr sei eine Neugründung erforderlich. Ließe man eine Fortsetzung zu, dann sei es dadurch auch möglich, die Rückzahlung von Grundkapital zu umgehen[270]).

Galt grundsätzlich also das Prinzip, daß nur in gesetzlich genau bestimmten Fällen die Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft möglich sei — abgesehen von dem Fall der offenen Handelsgesellschaft und der Kommanditgesellschaft —, so war eine Übertragung der Vorschriften des Handelsgesetz-

[266]) H. Scholz S. 84.
[267]) Ders. S. 85.
[268]) HGB. § 144, 307 und GmbH.-Ges. § 65.
[269]) Wimpfheimer S. 129 ff.
[270]) Scholz S. 76/77.

buchs auf das Recht der Genossenschaft nicht nur nicht möglich, sondern gesetzwidrig. Auf dieser Grundlage hat auch das Kammergericht entschieden[271]), dem die Frage vorgelegt war, ob eine durch Konkurseröffnung aufgelöste Genossenschaft nach der Einstellung des Verfahrens durch den Beschluß der Generalversammlung der Genossen die Fortsetzung der Genossenschaft beschließen könne. Es verneint die Frage und verwirft eine Analogie der §§ 144, 307 Abs. 2 HGB. und § 60 Ziffer 4 GmbHGes. Es führt aus:

„... Die angezogenen Vorschriften (s. o.), die sämtlich erst seit dem 1. 1. 1900 gelten, enthalten inhaltlich übereinstimmend den Satz, daß, wenn eine Gesellschaft der betreffenden Art durch Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt worden ist, von den Gesellschaftern bzw. von der Generalversammlung die Fortsetzung der Gesellschaft beschlossen werden kann. Gegen die Übertragung des Satzes auf die Genossenschaft ist vom Amtsgericht und den beiden Prozeßgerichten geltend gemacht worden, daß der Konkurs für die Genossenschaft in den §§ 98 ff. nach der materiellen und formellen Seite wesentlich anders ausgestaltet sei als in der Konkursordnung für jene Gesellschaften; daß es insbesondere bei der Genossenschaft an der in den fraglichen Vorschriften aufgestellten Voraussetzung fehle, insofern nach dem § 116 GenG. eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich nicht stattfinde und eine Einstellung des Verfahrens wesentlich erschwert sei; daß endlich nach der Entstehungsgeschichte jener Vorschriften mit Bezug auf das Genossenschaftsgesetz, das in Art. 10 EGHGB. auch seinerseits eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen erfahren habe, ein argumentum e contrario weit näher liege als eine Analogie.

Diese Erwägungen, denen noch hinzuzufügen ist, daß jene Gesellschaften Kapitalvereinigungen sind, die Genossenschaft hingegen sich als Personenverein darstellt, sind durchaus zutreffend." Das Kammergericht weist weiter auf die

[271]) JKG. 39, A. 135.

Denkschrift zum HGB.[272]) hin, wo bemerkt wird: „Wenn der Entwurf des Einführungsgesetzes die genannten (s. o.) Bestimmungen nur auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, nicht auch auf die eingetragenen Genossenschaften erstrecken will, so findet dies darin seine Rechtfertigung, daß bei den letzteren eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich ausgeschlossen und eine Einstellung des Verfahrens doch nur in sehr beschränktem Maße zugelassen ist." Auch die Denkschrift lehnt also die Erstrekkung der fraglichen Vorschrift auf die Genossenschaft ausdrücklich ab. Das Kammergericht weist selbst darauf hin, daß der Bericht der Reichstagskommission nichts über die Frage enthält[273]).

Auch in diesem Fall ist dieselbe Antwort wie oben[274]) möglich, daß nämlich die Denkschrift die rein subjektive Ansicht der Regierung darstellt und, da ein Bericht des Reichstags über diesen Punkt nicht vorliegt, keine motivierende Bedeutung für sich in Anspruch nehmen kann.

Das Kammergericht folgert aber, daß hieraus die Absicht des Gesetzes in der Richtung festgestellt werden könne, daß eine durch Konkurs aufgelöste Genossenschaft nicht auf Grund eines Beschlusses der Generalversammlung fortgesetzt werden kann. Die Konkurseröffnung löse, wie dies auch dem Wortlaut des § 101 GenG. entspreche, die Genossenschaft endgültig auf, wenngleich die bisherigen Organe derselben, Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung, neben dem Konkursverwalter bestehen und in gewissem Umfang in Tätigkeit bleiben würden[275]). Ein Wiederaufleben der Genossenschaft sei nur im Weg der Neugründung möglich.

Diese Ansicht vertreten auch Parisius-Crüger [276]), die eine entsprechende Anwendung des § 307 HGB. bei der Verschiedenheit der Rechtsformen der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft für bedenklich halten. Ebenso lehnt Nagel[277])

[272]) RT. 1895/97, Anl. zu Drucksache Nr. 632, S. 295.
[273]) Vgl. Drucksache Nr. 735.
[274]) S. 71.
[275]) §§ 117, 104.
[276]) Anm. 8 zu § 83.
[277]) Anm. 2 zu § 116.

die Fortsetzung der durch die Konkurseröffnung aufgelösten Genossenschaft mit regelrechter Zweckbestimmung auch in dem Fall ab, daß Einstellung des Verfahrens erfolgt ist. Eine nähere Begründung gibt er nicht, sondern verweist nur auf die oben zitierte Entscheidung des Kammergerichts.

§ 17.

Die Gegenmeinung.

Als erster machte Brodmann[278]) Bedenken gegen die herrschende Meinung für den Fall geltend, daß im Gesellschaftsvertrag eine Zeitdauer fest bestimmt war und nach Ablauf dieser Frist die Gesellschaft aufgelöst worden ist. Er will eine Fortsetzung durch Beschluß der Gesellschafter auch nach der Auflösung zulassen, denn die Persönlichkeit der Gesellschaft bestehe im wesentlichen — d. h. abgesehen von der Vertretung — unverändert fort. Sie habe zwar ihren Betrieb einstellen wollen, vielleicht auch sollen, setze ihn aber fort. Es sei nicht einzusehen, welches Interesse dadurch verletzt sein könne, zumindest in dem Fall nicht, wo die Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft formgerecht beschlossen haben, ehe der Endtermin herangekommen sei, dagegen der Beschluß noch nicht ins Handelregister eingetragen ist und daher nicht mehr wirksam werden konnte.

Die gleiche Ansicht vertritt das Kammergericht in einem Beschluß vom 5. 2. 1925[279]). Es läßt darnach eine Rückverwandlung der liquidierenden Gesellschaft in eine werbende grundsätzlich zu. Den gleichen Standpunkt vertritt weiter jetzt auch Hachenburg[280]), der ausführt, daß die Folgen der einmal eingetretenen Auflösung wieder aufgehoben werden können. Er tritt grundsätzlich dem Standpunkt des Kammergerichts bei. Aus § 60 Nr. 4 folge, daß eine grundsätzliche, aus dem Wesen der GmbH. zu schließende Unmöglichkeit des Wiederauflebens der Gesellschaft nicht bestehe. Die Gesellschafter könnten durch ihre Willensbetätigung die Folgen des Auflösungsmoments wieder aufheben. Aus den Fällen des § 60 Nr. 1 bis 3 sei eine Regel nicht abzuleiten. Habe

[278]) Anm. 2 zu § 60 GmbHGes.
[279]) JW. 1925, S. 640, Nr. 7.
[280]) Anm. 3 zu § 60 GmbHGes.

die GmbH. ihre Rechtspersönlichkeit im Liquidationsstadium noch gewahrt, so könne es einer Neugründung nicht bedürfen. Auch sonst seien Änderungen in der Zweckbestimmung der GmbH. zugelassen. Eine zwingende Vorschrift, hiervon für die Rückwandlung der Liquidationsgesellschaft eine Ausnahme zu machen, fehle. Eine Gefährdung der Gläubigerinteressen könne in Frage kommen, brauche es aber nicht. Sei die Liquidation noch nicht begonnen, so komme eine Schädigung der Gläubiger gewiß nicht in Betracht. Sei die Liquidation bereits so weit durchgeführt, daß das Gesellschaftsvermögen ausgeschüttet werde, so würden die alten Gläubiger hiervon in der Regel nicht berührt werden. Denn deren Befriedigung oder Sicherstellung sei Voraussetzung für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens (§ 73 GmbH.-Ges.). Der Gesellschaft aber erwachse durch die Wiederaufhebung der Liquidation der Anspruch auf Rückgewähr der zurückgezahlten Stammeinlagen (§§ 30, 31 GmbH.-Ges.).

Dieser Meinung ist durch das Urteil des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1927[281]) zum Sieg verholfen worden. Das Reichsgericht führt in der Begründung aus:

„Es handelt sich um die Frage, ob und unter welchen Umständen eine durch Gesellschafterbeschluß aufgelöste GmbH. nach Eintragung der Auflösung in das Handelsregister ohne Neugründung durch Beschluß der Gesellschafter in eine werbende Gesellschaft zurückverwandelt werden kann." Das Reichsgericht schließt sich im folgenden der Meinung des Kammergerichts (a.a.O.) an. Gegen den Hauptgrund der bisher herrschenden Meinung, daß in den öfters angeführten Paragraphen des HGB. und GmbH.-Ges. Ausnahmen zu erblicken seien, aus denen hervorgehe, daß in anderen als den genannten Fällen eine Rückverwandlung unzulässig sei, führt das Reichsgericht an, daß diese Erwägung nicht von überzeugender Kraft sei, sie sei auch vom Reichsgericht für die offene Handelsgesellschaft wenigstens abgelehnt worden (RGZ. 106/63). Könnten also dort die Gesellschafter in jedem Fall die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft beschließen, so müßten zwingende, aus der Rechtsnatur der GmbH. sich er-

[281]) RGZ. 118/337.

gebende Gründe vorliegen, um hier verbieten zu können, was dort erlaubt sei. Solche Gründe lägen nicht vor. Insbesondere könne das Wiederaufleben der Gesellschaft mit der Auflösung als solcher nicht grundsätzlich unvereinbar sein, denn das werde ja eben durch die gesetzlich anerkannte Möglichkeit des Wiederauflebens im Konkursfall bewiesen. Ebenso, wie § 60 Abs. 1 GmbH.-Ges. anerkanntermaßen nicht alle überhaupt möglichen Auflösungsgründe aufführe, zwinge auch nichts zu der Annahme, daß die Rückgängigmachung der Auflösung durch Gesellschafterbeschluß in Nr. 4 daselbst habe erschöpfend behandelt werden sollen. Auch die Darlegung der Denkschrift zu den §§ 144, 307 HGB. stehe nicht entgegen, weil aus ihr, wie das Kammergericht zutreffend dargelegt habe, keine zwingenden Gründe gegen die hier vertretene Auffassung zu entnehmen seien.

Ebenso lehnt das Reichsgericht den vom Bayr. OberstLG. für die bisher herrschende Meinung angeführten Grund, daß nämlich bei der GmbH., im Gegensatz zur offenen Handelsgesellschaft, die durch Vertragsschluß zustande komme, durch Eintragung in das Register eine in ihrem Dasein abgegrenzte neue Rechtspersönlichkeit geschaffen werde auf Grund eines konstitutiven Gesamtakts, damit ab, daß ja die Liquidation noch nicht beendet sei, und diese Rechtspersönlichkeit also noch fortbestehe. Es könne noch erwogen werden, ob es richtig sei, daß die Liquidationsgesellschaft nur für Liquidationszwecke Handlungsfähigkeit besitze, und sich aus diesem Grund etwa nicht in eine werbende zurückverwandeln könne. Diese Auffassung sei indessen abzulehnen; solange die Gesellschaft liquidiere, seien die Liquidatoren gehalten, die laufenden Geschäfte zu beendigen und neue Geschäfte zur Beendigung der schwebenden einzugehen. Damit sei jedoch nichts dafür erbracht, daß die Gesellschaft nicht gleichwohl durch einstimmigen Beschluß das Liquidationsverhältnis sollte beendigen und die Gesellschaft wieder zu einer werbenden sollte machen können. Warum dazu eine Neugründung notwendig sein sollte, sei nicht einzusehen. Fragen könne man nur, ob die Rückverwandlung nicht durch den Schutz der Gläubigerinteressen ausgeschlossen werde. Eine Gefährdung der Gesellschaftsgläubiger sei möglich,

wenn mit der Durchführung der Liquidation begonnen sei. Sei dagegen diese bereits beendet, so sei das Vermögen der Gesellschaft verteilt und in diesem Fall könne allerdings nur eine Neugründung in Frage kommen. Im ersten Fall dagegen könne eine Rückverwandlung stattfinden, wenn das Stammkapital der Gesellschafter unversehrt geblieben ist, oder wenn es, soweit schon ausbezahlt, wieder hereingebracht werde.

Auch der Grund, daß im Register nur die vom Gesetz aufgezählten Eintragungen Aufnahme finden könnten, wird vom Reichsgericht nicht für durchschlagend gehalten. Es fehle an einer Vorschrift, nach der die Rückgängigmachung der Auflösung einzutragen sei. Denn nach § 65 GmbH.-Ges. sei die Auflösung einer GmbH. außer im Fall des Konkurses zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gelte für die Fortsetzung der Gesellschaft in den in § 60 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Fällen. Sei aber die letztere Vorschrift nicht als Ausnahmebestimmung, sondern als Anwendungsfall für die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft aufzufassen, so folge aus ihr, daß in allen Fällen, in denen materiell die Fortsetzung beschlossen werden darf, ein solcher Beschluß auch einzutragen sei, zumal da eine frühere Eintragung sachlich rückgängig gemacht werden müsse[282]).

Der Meinung des Reichsgerichts schließt sich jetzt auch J. v. Gierke[283]) an. Es sei anzuerkennen, daß die AG. (ebenso für GmbH. und Genossenschaft s. u.) auch in anderen Fällen als den bisher ausdrücklich erwähnten, durch Beschluß der Gesellschafter fortgeführt werden könne.

Im Anschluß an diese Ausführungen ist grundsätzlich die Fortsetzung aufgelöster Gesellschaften anzuerkennen, es sei denn, daß zwingende gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen würden.

[282]) Vgl. auch Scholz, der bemerkt (S. 88), daß es sich bei den Einträgen in das Register um einen geschlossenen Kreis von Eintragungstypen handle. Ein zulässiger Eintragungstyp sei auch die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft. Die Voraussetzung der Eintragung werde nicht eingetragen, was Wimpfheimer St. 130 übersehe. Allerdings habe der Registerrichter die Voraussetzungen der Eintragung zu prüfen. Das betreffe aber nicht den numerus clausus, sondern die materielle Seite der Fortsetzung.

[283]) § 44, IV.

§ 18.

Die materiellen Voraussetzungen eines Fortsetzungsbeschlusses der Generalversammlung der aufgelösten Genossenschaft.

Bestimmungen, welche den §§ 144, 307 HGB. und § 60 Ziffer 4 GmbH.-Ges. entsprächen, finden sich im Genossenschaftsgesetz nicht. Gleichwohl ist auch für die Genossenschaft der Grundsatz der Fortsetzung trotz eingetretener Auflösung anzuerkennen[284]). Eine analoge Übertragung der oben angeführten Paragraphen kommt insoweit in Betracht, als auch in diesen besonderen Fällen eine Fortsetzungsmöglichkeit durch das Gesetz anerkannt worden ist. Dagegen ist es mangels einer besonderen gesetzlichen Bestimmung im Genossenschaftsgesetz nicht möglich, in diesen Fällen den Beschluß mit einer einfachen Mehrheit, bzw. mit der in der Satzung dafür vorgeschriebenen Mehrheit, zu fassen.

Will sich die aufgelöste Genossenschaft in eine werbende zurückverwandeln, so ist notwendig, daß die Liquidation noch nicht beendet ist. In der Regel wird auch der Anstoß zur Rückverwandlung von einer Liquidationsbilanz ausgehen, welche ein anderes als das erwartete Ergebnis gezeitigt hat und das eine Fortsetzung ermöglicht. In diesem Augenblick ist auch das Gesellschaftsvermögen noch vollständig beisammen, so daß eine Verwirrung der Verhältnisse und eine Gefährdung der Gläubiger in diesem Zeitpunkt nicht möglich ist. Im Gegenteil, die Lage gestaltet sich positiver für beide Teile (günstigere Bilanz als erwartet worden ist) und wird übersichtlich. Nach Beendigung der Liquidation ist eine Fortsetzung ausgeschlossen. Scholz[285]) führt dazu aus, daß für die Fortsetzungsmöglichkeit einer aufgelösten Gesellschaft eine Zeitgrenze bleibe, nämlich das Erlöschen der Gesellschaft. Die Gesellschaft erlösche, sie verschwinde als Rechtspersönlichkeit, wenn das Gesellschaftsvermögen vollständig, und zwar ordnungsmäßig verteilt sei, so daß nicht etwa Ersatzansprüche der Gesellschaft an die Liquidatoren bestünden und damit noch Gesellschafts-

[284]) J. v. Gierke, § 48; s. auch Staub Anm. 1 zu § 307.
[285]) S. 150.

forderungen vorhanden seien. Ebenso lassen Hachenburg[286]) und das Reichsgericht eine Fortsetzung nur bis zur Beendigung der Liquidation zu. Stellen sich nachträglich Vermögensobjekte der Genossenschaft heraus, so ist in diesem Stadium einer Nachtragsliquidation ein Fortsetzungsbeschluß nicht mehr möglich[287]).

Eine Fortsetzung ist ferner davon abhängig, ob die Auflösung freiwillig, d. h. durch Beschluß der Generalversammlung bzw. der Vertreterversammlung oder durch Satzungsbestimmung erfolgt ist, oder ob ein öffentlich-rechtlicher Auflösungsgrund vorgelegen hat. Eine Fortsetzung durch Beschluß der Generalversammlung ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn die Genossenschaft wegen Gefährdung des Gemeinwohles oder wegen Verfolgung anderer als genossenschaftlicher Zwecke durch die Behörde aufgelöst worden ist. Auch in dem Fall, daß die Auflösung wegen eines zu geringen Mitgliederstandes durch das Gericht erfolgt ist, kann nicht fortgesetzt werden; denn das Gesetz bestimmt eine Frist, innerhalb der es der Genossenschaft verstattet sein soll, die notwendige Mitgliederzahl zu erreichen. Verstreicht die Frist erfolglos, so ist die Genossenschaft aufzulösen. Ferner ist es nicht möglich, daß im Liquidationsstadium neue Mitglieder in die Genossenliste eingetragen werden[288]). Das hat zur Folge, daß eine Veränderung im Mitgliederstand während der Liquidation nach oben nicht mehr eintreten kann. Anders ist zu entscheiden, wenn die Auflösung durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Genossenschaft erfolgt ist. Darüber unten.

1. Die Fälle der freiwilligen Auflösung.

Die Fortsetzung der Genossenschaft kann, ebenso wie die Auflösung, nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Zu untersuchen ist nur, ob in bezug auf die Mehrheit, welche für den Auflösungsbeschluß maßgebend war, ein anderes anzunehmen ist.

Durch den Auflösungsbeschluß erhalten sämtliche Mitglieder das Recht, daß nach Ablauf des Sperrjahres und nach

[286]) Anm. 3 zu § 60 GmbHGes.
[287]) Scholz S. 151.
[288]) Vgl. RGZ. 50/127 ff.

Befriedigung oder Sicherstellung sämtlicher Gläubiger der Genossenschaft das noch vorhandene Vermögen nach den Vorschriften des § 91 unter sie verteilt wird[289]). Dieses Recht auf Ausfolgung der Quote wird mit dem Beschluß der Generalversammlung, die Genossenschaft aufzulösen, ein Sonderrecht jedes einzelnen Mitglieds. Das bedeutet, daß, wenn sich die Genossenschaft wieder in eine produktive zurückverwandeln will, dazu die Zustimmung jedes einzelnen Genossen notwendig ist, weil durch diesen Beschluß in seine persönlichen Rechte eingegriffen wird. Es genügt also nicht, daß die gleiche Mehrheit, welche die Auflösung der Genossenschaft beschlossen hat — in der Regel drei Viertel der erschienenen Genossen — der Fortsetzung zustimmt[290]). Es ist die Zustimmung aller Genossen erforderlich, auch derjenigen, die beim Antrag auf Auflösung gegen den Antrag gestimmt haben, denn auch für sie ist die Auflösung wirksam geworden[291]). Sind in der Generalversammlung nicht alle Mitglieder anwesend, so darf wohl für die Abwesenden angenommen werden, daß sie der Fortsetzung stillschweigend zustimmen[292]).

Ist aus dem Gesellschaftsvermögen noch nichts an die Mitglieder verteilt worden, so ist der Beschluß, wenn in ihm keine Satzungsänderung liegt, ohne weiteres wirksam. Es bedarf nicht etwa erst der Eintragung.

Anders aber in dem Fall, daß bereits an die Mitglieder Gesellschaftsvermögen ausgeschüttet worden ist. In diesem Fall sind die Genossen verpflichtet, zurückzugeben, was ausgeteilt worden ist. Solange nicht alles zurückbezahlt ist, muß der Fortsetzungsbeschluß als bedingt angesehen werden. Weigern sich die Mitglieder, so ist eine Fortsetzung nicht möglich. Denn die noch nicht befriedigten Gläubiger der Genossenschaft dürfen im Fall der Fortsetzung der Genossenschaft nicht schlechter gestellt sein, als wenn eine Ausschüttung des Gesellschaftsvermögens an die Genossen nicht stattgefunden hätte[293]). Dagegen kann von den Gläubigern, an

[289]) Abgesehen ist von dem Fall, daß die Satzung eine Verteilung unter die Mitglieder ausschließt.
[290]) A. M. Scholz S. 106.
[291]) Vgl. dens. S. 107.
[292]) So auch Gierke, § 44 IV.
[293]) Scholz S. 134.

die geleistet ist, nicht verlangt werden, daß sie das Geleistete wieder herausgeben, selbst dann nicht, wenn sie vor Fälligkeit ihrer Forderung befriedigt worden sind[294]).

Ist die Auflösung der Genossenschaft durch den Ablauf der in der Satzung festgesetzten Zeit eingetreten, so ist, wenn die Gesellschaft fortgesetzt werden soll, zu unterscheiden:

a) Ist die Fortsetzung v o r dem in der Satzung bestimmten Endtermin beschlossen worden, der Beschluß aber erst nach diesem Zeitpunkt ins Genossenschaftsregister eingetragen worden, so ist für den Fortsetzungsbeschluß die Zustimmung vor drei Vierteln der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich, denn durch den vor dem ursprünglichen Endtermin gefaßten Fortsetzungsbeschluß allein konnte zwar die satzungsmäßig eintretende Auflösung nicht abgewendet werden. Dazu war die Eintragung des ersten Fortsetzungsbeschlusses in das Genossenschaftsregister erforderlich, da sich dieser zugleich als eine Satzungsänderung darstellte[295]). Dagegen war der Beschluß für alle Mitglieder insofern verbindlich, als er ausgesprochen hat, daß die Gesellschaft nicht aufgelöst werden sollte. Die Mitglieder haben dadurch gewissermaßen auf die Rechte, die ihnen aus der Auflösung der Genossenschaft erwachsen wären, für den Jetztfall verzichtet. Dazu gehören aber auch die oben erwähnten Sonderrechte. Wird die Fortsetzung jetzt noch einmal beschlossen, so bedarf es in diesem Ausnahmefall nur derselben Mehrheit, wie wenn die Auflösung der Genossenschaft in der Zwischenzeit noch nicht eingetragen wäre. Der Fortsetzungsbeschluß muß aber, um wirksam zu werden, in das Genossenschaftsregister eingetragen werden, da er sich als Satzungsänderung darstellt.

b) Wird der Fortsetzungsbeschluß dagegen erst gefaßt, nachdem die Genossenschaft durch Ablauf der Zeit aufgelöst worden ist, so ist Einstimmigkeit notwendig, weil sonst Sonderrechte der Mitglieder verletzt würden. Aber auch dieser Beschluß stellt eine Satzungsänderung dar und bedarf deshalb zu seiner Wirksamkeit des Eintrags in das Register.

Eine andere Entscheidung ist in denjenigen Fällen zu

[294]) § 813, Abs. 2, BGB.; Scholz S. 139.
[295]) § 16 Abs. 4 und oben S. 6 ff.

geben, in denen durch Gesetz oder Vertrag die Liquidation ausgeschlossen ist.

Insbesondere gehört der Fall der Verschmelzung hierher. Das Gesetz bestimmt in diesem Fall ausdrücklich, daß eine Liquidation nicht stattfindet[296]). Das Vermögen der aufgelösten Genossenschaft wird von der übernehmenden Genossenschaft verwaltet. Ein Recht der Genossen der aufgelösten Gesellschaft auf Ausfolgung der Liquidationsquote kommt also nicht in Frage. Das Genossenschaftsgesetz hat für den Fall, daß die geplante Verschmelzung nicht gelingt, keine besonderen Bestimmungen über die Möglichkeit der Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft getroffen. Doch ist in diesem Fall anzunehmen, daß ein Fortsetzungsbeschluß, mit derselben Mehrheit, mit der der Auflösungsbeschluß gefaßt werden konnte, möglich ist. In der Regel ist also erforderlich, daß dem in der Generalversammlung gestellten Antrag auf Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft drei Viertel der in der Generalversammlung erschienenen Genossen zustimmen. Das gilt auch in dem Fall, daß es sich um die Fortsetzung eines aufgelösten Vorschuss- und Kreditvereins handelt, da bei einer Verschmelzung die Vorschriften des § 78 a und § 78 b keine Anwendung finden[297]). Eine erhöhte Mehrheit ist nur in dem Fall erforderlich, daß in der Satzung für die Verschmelzung eine solche vorgeschrieben war.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß das Vermögen der Genossenschaft im ganzen auf einen Dritten übertragen worden ist und mit diesem Beschluß gleichzeitig die Auflösung der Genossenschaft ausgesprochen werden sollte.

Ist die Auflösung der Genossenschaft durch den Beschluß, den Sitz der Genossenschaft ins Ausland zu verlegen, erfolgt so schließt sich in der Regel die Liquidation an. Die Genossenschaft kann die Auflösung rückgängig machen, wenn alle Genossen mit der Rückverwandlung einverstanden sind. Außerdem ist die Satzung dahin zu ändern, daß als Sitz der Genossenschaft wieder ein im Deutschen Reich gelegener Ort bestimmt wird, also eine Satzungsänderung vorgenommen

[296]) § 93 b.
[297]) § 93 a Abs. 1.

wird. Bis zur Eintragung dieser Änderung ist der Fortsetzungsbeschluß nicht wirksam.

Hat dagegen die Genossenschaft ihr Vermögen im ganzen auf die im Ausland neu zu errichtende Person übertragen, so sind in der Regel vermögensrechtliche Sonderrechte der Mitglieder der aufgelösten Genossenschaft nicht entstanden und ein Fortsetzungsbeschluß kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen gefaßt werden. Auch seine Wirksamkeit hängt von der Eintragung eines innerdeutschen Sitzes in das Genossenschaftsregister ab.

2. Auflösung durch Konkurseröffnung.

Ist die Genossenschaft durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen aufgelöst worden, so könnten an sich Zweifel bestehen, ob auch hier eine Fortsetzung der Genossenschaft nach Abschluß des Verfahrens in irgendeiner Weise durch den Willensakt der Genossen möglich ist. Besondere Bestimmungen über eine Fortsetzung finden sich im Genossenschaftsgesetz, entgegen dem Handelsgesetzbuch und dem GmbHGes., nicht. Die Möglichkeit, die § 307 HGB. der Aktiengesellschaft, § 60 Ziffer 4 GmbHGes. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gibt, in diesem Fall eines öffentlich-rechtlichen Auflösungsgrunds die Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluß fortzusetzen, zeigt aber, daß die durch den Konkurs hervorgerufene Auflösung an sich einer Fortsetzung nicht entgegensteht.

Eine Übertragung dieses Gedankens auf die Genossenschaft läßt sich nicht mit dem Hinweis ablehnen, daß der Genossenschaftskonkurs gegenüber dem Konkurs der Gesellschaften des Handelsrechtes eine abweichende Regelung erfahren habe und eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes über eine Fortsetzung auch in diesem Fall fehle. Wollte der Gesetzgeber für die Genossenschaft eine Fortsetzung nicht zulassen, so hätte er dazu eine ausdrückliche Vorschrift erlassen müssen. Eine solche besteht aber nicht.

Es ist daher eine Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft auch in dem Fall der Auflösung durch Konkurseröffnung zuzulassen. Insoweit ist eine Analogie mit den Vorschriften des HGB. und GmbH.-Ges. möglich. Zu beachten ist

aber, daß sich die Genossenschaft nach dem Abschluß des Konkursverfahrens, das entweder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt worden ist oder durch Schlußverteilung beendigt worden ist[298]), noch in Liquidation befinden muß. Dies wird im ersten Fall meistens vorliegen, im zweiten Fall in der Regel nicht.

Eine Beendigung des Verfahrens ist im Genossenschaftskonkurs durch Zwangsvergleich nicht möglich.[299])

Allerdings ist zuzugeben, daß nach einem Konkurs eine Fortsetzung kaum in Frage kommen wird. Besonders wird es schwer sein, die Zustimmung aller Genossen zu erreichen.

§ 19.

Das formelle Verfahren.

Ist ein Fortsetzungsbeschluß unter Berücksichtigung der materiellen Voraussetzungen gültig zustande gekommen, so ist er vom Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.[300]) Eine Anmeldung und Eintragung kann in dem Fall unterbleiben, daß die Auflösung noch nicht in das Register eingetragen war. Es liegt dann registerrechtlich so, als wäre eine Auflösung gar nicht erfolgt.[301]) Bei der Anmeldung sind dem Registerrichter die erforderlichen Unterlagen dafür beizubringen, daß der Beschluß unter Beobachtung der notwendigen Erfordernisse gefaßt worden ist.

Der Registerrichter hat, nachdem er in gleicher Weise wie bei der Anmeldung der Auflösung den Antrag geprüft hat, die Fortsetzung der Genossenschaft in das Register einzutragen. War für den Fortsetzungsbeschluß eine Satzungsänderung notwendig, so ist diese gleichzeitig zu vermerken. Mit diesem Augenblick wird der Beschluß wirksam. Bis dahin befindet sich die Genossenschaft in Liquidation.[302])

Das Registergericht hat die Eintragung der Fortsetzung

[298]) Im Genossenschaftskonkurs ist eine Einstellung mangels Masse nicht möglich! Und zwar mit Rücksicht auf die Haftung der Genossen; arg. § 100 Abs. 3; vgl. Jäger, Anm. 49 zu § 207 f. KO.
[299]) Vgl. § 116 Abs. 1; s. auch Kisch, Grundr. d. d. Konkursr. S. 80.
[300]) Vgl. § 11 dieser Arbeit.
[301]) Scholz S. 89.
[302]) Ders. S. 153.

zu veröffentlichen.[303]) Dagegen ist eine Bekanntmachungspflicht des Vorstands nicht anzunehmen. Die Vorschrift des § 82 Abs. 2, daß die Liquidatoren verpflichtet sind, die Auflösung von sich aus, unabhängig von der Veröffentlichung durch das Gericht, zu drei verschiednen Malen bekanntzumachen, verfolgt die Absicht, möglichst alle Gläubiger von der Liquidation zu benachrichtigen und dadurch eine Schädigung durch die Auflösung zu verhindern. Dieser Gesichtspunkt kann dagegen bei einem Fortsetzungsbeschluß nicht in der Weise maßgebend sein, daß er eine Veröffentlichung durch den Vorstand notwendig machen würde. Scholz weist mit Recht darauf hin, daß durch die Fortsetzung den Gläubigern keine Gefahr drohe, daß es aber andererseits im eigensten Interesse der Gesellschaft liege, die Fortsetzung in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen, wenn sie wieder werbend in den Verkehr treten wolle.[304])

Sind Zweigniederlassungen vorhanden, so ist auch bei diesen die Fortsetzung der Genossenschaft anzumelden.[305])

Durch die Eintragung der Fortsetzung ist das Liquidationsverfahren aufgehoben und die Tätigkeit der Liquidatoren beendet.

§ 20.

Statistik.

Über die Auflösungen wird in den Blättern für Genossenschaftswesen regelmäßig berichtet. Deumer[306]) stellt fest, daß die Zahl der aufgelösten Genossenschaften im Verhältnis zur Gesamtzahl der Genossenschaften nicht sehr groß und durchschnittlich 1,60 % beträgt, also niedriger ist als die Zahl der aufgelösten Aktiengesellschaften, die 2,37 % ausmache.

[303]) Vgl. § 12.
[304]) Scholz S. 154.
[305]) Vgl. § 19 Abs. 3, 4 AV.
[306]) Das deutsche Genossenschaftswesen, Bd. II S. 63.

Tabelle:

Jahr	Gründungen	Auflösungen	(Konkurse)
1905	1460	373	
1910	1551	500	
1913	1800	537	
1918	2157	383	
1919	5323	711	
1920	4670	990	
1921	4887	1576	
1922	4027	1614	
1923	2692	1612	
1924	3367	2139	
1925	3228	3114	
1926	1807	2269	178
1927	1747	1808	131
1928	1592	1356	106

In den Zahlen sind sehr viele Nichtigkeitserklärungen enthalten, d. h. Löschungen von Gerichts wegen, von Genossenschaften, die nur noch auf dem Papier standen und teilweise im 5. Jahr nach der Stabilisierung noch nicht ihren Geschäftsbetrieb auf Goldmark umgestellt hatten[307]).

[307]) Vgl. für die vorstehende und die folgende Tabelle die Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 131. S. auch Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1923/29, unter Artikel: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, mit teilweise abweichenden Zahlenangaben.

Genossenschaftsbewegung

nach den Nachweisen des statistischen Reichsamts innerhalb der Gruppen und Arten. (N. Oek. S. 239/40.)

Art der Genossenschaft	Neugründungen im Jahr 1928	Auflösungen in 1928	Gesamtbestand Ende 1928	Zunahme — Abnahme
1. **Kredit-Genossenschaften**	149	265	22174	— 116
a) **Städtisch-gewerbliche**	67	72	2137	—
b) **Spar-u.Darlehenskassenvereine** . .	82	193	20037	—
2. **Landwirtschaftlich. Genossenschaften**	844	436	18509	408
a) **Rohstoff(Bezugs)-Genossenschaften**	69	116	4316	—
b) **Werk-Genossenschaften**	169	166	7426	—
Darunter **Elektrisch. Genossenschaften**	99	134	—	—
c) **Beschaffung von Maschinen und Geräten**	7	1	31	—
d) **Magazingenossenschaften**	190	39	914	—
e) **Rohstoff-u. Magazingenossenschaften**	—	—	44	—
f) **Produktiv-Genossenschaften** . . .	328	69	4826	—
darunter **Molkerei-Genossenschaften**	271	37	—	—
g) **Zuchtvieh- und Weide-Genossenschaften**	81	45	952	—
3. **Gewerbliche Genossenschaften** . .	176	264	4016	— 88
a) **Rohstoffgenossenschaften**	17	57	1739	—
b) **Wareneinkaufs-Vereine**	54	73	1012	—

Art der Genossenschaft	Neugründungen im Jahr 1928	Auflösungen in 1928	Gesamtbestand Ende 1928	Zunahme — Abnahme
c) Werk - Genossenschaften	31	24	246	—
d) Magazingenossenschaften	13	10	108	—
e) Rohstoff- u. Magazingenossenschaften	9	37	111	—
f) Produktiv - Genossenschaften . . .	52	63	800	—
4. Konsumvereine .	27	61	1783	— 34
5. Wohnungs- u. Bau-Genossenschaften	308	213	4701	195
6. Sonstig. Genossenschaften	88	117	970	— 29
Genossenschaften insgesamt ohne Zentral-Genossenschaften	1592	1356	52153	—
(1927)	1747	1808	51917	—

Lebenslauf.

In Memmingen am 23. Oktober 1906 als Sohn des Bankdirektors Gottfried Dauner und seiner Ehefrau Luise, geb. Maser, geboren, besuchte ich bis 1919 das Gymnasium in Ravensburg, von 1919 bis 1926 das Reformrealgymnasium in Aalen, das ich im Frühjahr 1926 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Vom Sommersemester 1926 bis Wintersemester 1927/28 studierte ich in Tübingen, Sommersemester 1928 in Köln, Wintersemester 1928/29 in Berlin und Sommersemester 1929 wieder in Tübingen Rechtswissenschaft. Im Herbst 1929 bestand ich die I. höhere Justizdienstprüfung und wurde mit dem 13. Dezember 1929 dem Amtsgericht Aalen zugewiesen.